

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung**

Reihe KÄRNTEN 2023/6

Report des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der RH erstattet dem Gemeinderat der Stadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Kärntner Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2023

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

---

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis  | 4  |
| Prüfungsziel   | 7  |
| Kurzfassung  | 8  |
| Empfehlungen   | 11 |
| Zahlen und Fakten zur Prüfung  | 12 |
| Prüfungsablauf und –gegenstand   | 13 |
| Finanzielle Lage   | 14 |
| Jahresabschlüsse 2018 bis 2021   | 14 |
| Prognoserechnung 2022, Budget 2023 und mittelfristige<br>Finanzplanung 2024 bis 2026 | 18 |
| Vorstand   | 22 |
| Vorstandsbestellung  | 22 |
| Vorstandsbezüge  | 26 |
| Vorstandsverträge  | 28 |
| Abschlussprüfer  | 30 |
| Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt  | 32 |
| Verwertung der ehemaligen Hallenbadliegenschaft                                      | 32 |
| Neuerrichtung Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt                                | 33 |
| Geschäftsbereich Wasser  | 43 |
| Valorisierung der Wassertarife   | 43 |
| Cash Flow  | 45 |
| Überwachung und laufende Erneuerung  | 47 |
| Straßeninstandsetzungen  | 50 |
| Karawankenquellen  | 53 |
| Schlussempfehlungen  | 59 |
| Anhang   | 64 |
| Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger                                     | 64 |

---

## Tabellenverzeichnis

|            |  |    |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Kennzahlen aus den Konzernabschlüssen Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____                             | 14 |
| Tabelle 2: | Prognoserechnung 2022, Budget 2023 und mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 (Stand 1. Dezember 2022) _____ | 18 |
| Tabelle 3: | Raum- und Funktionsprogramm des geplanten Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt _____                         | 35 |
| Tabelle 4: | Geplante Errichtungskosten des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt (Stand Mitte 2022) _____                 | 35 |
| Tabelle 5: | Geschätzte jährliche Umsatzerlöse und Betriebskosten des geplanten Familien- und Sporthallenbads _____           | 41 |
| Tabelle 6: | Cash Flows und Selbstfinanzierungsgrade des Geschäftsbereichs Wasser _____                                       | 46 |
| Tabelle 7: | Wasserverluste und Erneuerungsraten des Geschäftsbereichs Wasser _____   | 48 |
| Tabelle 8: | Zeitplan für die Erkundung der Wasservorkommen im Gebiet des Großen Dürrenbachs _____                            | 55 |

## Abbildungsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem<br>Vorbericht _____ | 8 |
|--|---|

---

## Abkürzungsverzeichnis

|                |  |
|----------------|--|
| Abs.           | Absatz                                       |
| Art.           | Artikel                                      |
| BGBI.          | Bundesgesetzblatt                            |
| bzw.           | beziehungsweise                              |
| cm             | Zentimeter                                   |
| COVID          | corona virus disease (Coronaviruserkrankung) |
| etc.           | et cetera                                    |
| EUR            | Euro   |
| exkl.          | exklusive                                    |
| G(es)mbH       | Gesellschaft mit beschränkter Haftung        |
| Hrsg.          | Herausgeber                                  |
| i.d.(g.)F.     | in der (geltenden) Fassung                   |
| inkl.          | inklusive                                    |
| IT             | Informationstechnologie                      |
| km             | Kilometer                                    |
| leg. cit.      | legis citatae (der zitierten Vorschrift)     |
| LGBl.          | Landesgesetzblatt                            |
| m              | Meter  |
| m <sup>2</sup> | Quadratmeter                                 |
| m <sup>3</sup> | Kubikmeter                                   |
| Mio.           | Million(en)                                  |
| rd.            | rund   |
| RH             | Rechnungshof                                 |
| Rz             | Randziffer                                   |
| SAP            | Systemanalyse Programmentwicklung            |
| TZ             | Textzahl(en)                                 |

|      |               |
|------|---------------|
| u.a. | unter anderem |
| USt  | Umsatzsteuer  |
| Z    | Ziffer        |
| z.B. | zum Beispiel  |

**WECHSELNDE JAHRESERGEBNISSE**

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten die – im Alleineigentum der Stadt Klagenfurt am Wörthersee stehenden – Stadtwerke Klagenfurt ihre Ertragskraft steigern. Bedingt durch die nicht absehbaren Energiekostensteigerungen im Jahr 2021 konnte dieser Trend im Jahr 2021 nicht fortgesetzt werden. Die Stadtwerke Klagenfurt erwirtschafteten 2021 ein negatives Ergebnis vor Steuern von 4,48 Mio. EUR. Insbesondere aufgrund von Strom- und Gaspreiserhöhungen prognostizierten sie für 2022 wiederum ein positives Ergebnis vor Steuern in Höhe von 5,74 Mio. EUR, das sich laut Budget 2023 auf 38,47 Mio. EUR erhöhen und damit im Vergleich zu 2022 mehr als versechsfachen sollte.

**HOHE INVESTITIONEN GEPLANT**

Trotz der budgetierten Ertragskraftsteigerungen kann der für 2023 bis 2026 von den Stadtwerken Klagenfurt geplante operative Cash Flow die budgetierten Investitionen in Höhe von 239,06 Mio. EUR nur zu 77 % abdecken. Auch unter Berücksichtigung eines Gesellschafterzuschusses der Stadt Klagenfurt am Wörthersee für die geplante Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt in Höhe von 49,50 Mio. EUR ergibt sich ein nicht gedecktes Investitionsvolumen von 4,34 Mio. EUR. Zudem fehlen für dieses Projekt Förderzusagen des Bundes (5 Mio. EUR) und des Landes Kärnten (4 Mio. EUR). Darüber hinaus sehen die Stadtwerke Klagenfurt nicht vom Budget 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 umfasste zusätzlich „notwendige“ Investitionen in Höhe von 97,48 Mio. EUR vor.

**KARAWANKENQUELLEN:****NUTZUNG OFFEN**

Von Mitte der 1980er Jahre bis 2022 kauften die Stadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadtwerke Klagenfurt Grundstücke im Ausmaß von 6,54 Mio. m<sup>2</sup> in den Westkarawanken um 5,72 Mio. EUR, um dort vermutete Trinkwasservorkommen zu erschließen, ohne jedoch zuvor Nachweise über die Ergiebigkeit der dortigen Quellen bzw. Grundwasservorkommen und Schätzungen über die mit der Erschließung des Quell- bzw. Grundwassers zu erwartenden Projektkosten zu haben. Auch mehr als 35 Jahre nach den ersten Grundstückskäufen fehlten grundlegende Nachweise über eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der Karawankenquellen, weil die seit Anfang der 1990er Jahre eingeholten Analysen unterschiedliche bzw. nicht abschließende Aussagen zu Ergiebigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nutzbarkeit des Quell- und Grundwassers enthielten.

## WIRKUNGSBEREICH

- Stadt Klagenfurt am Wörthersee

## Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel

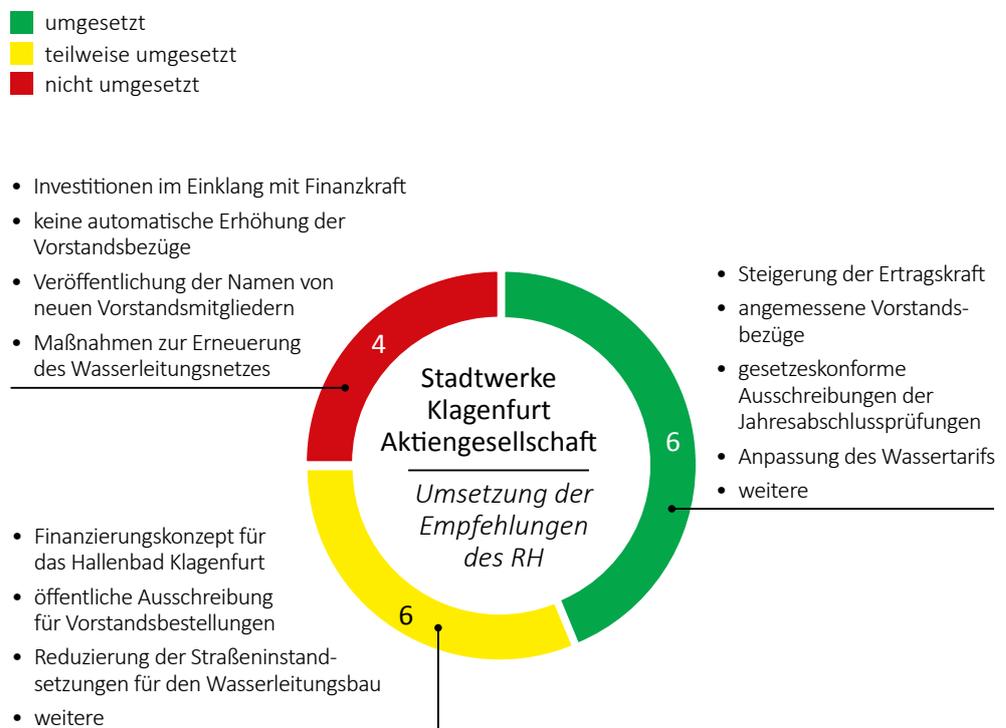


Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2022 die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft“ (Reihe Kärnten 2020/1) zu beurteilen. Der RH überprüfte – neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen – auch die Auswirkungen der Energiepreisentwicklung und der anstehenden Investitionen auf die finanzielle Lage des Unternehmens, die Vorarbeiten zum Neubau des Hallenbads Klagenfurt sowie die geplante Erschließung der Karawankenquellen.

## Kurzfassung

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (in der Folge: **Stadtwerke**) setzte von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs zur Gänze, sechs teilweise und vier nicht um. Im Ergebnis bestand daher bei mehr als der Hälfte der Empfehlungen noch Handlungsbedarf: (TZ 20)

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Quelle und Darstellung: RH

## Finanzielle Lage

Die Ertragskraft der Stadtwerke verbesserte sich in den Jahren 2018 bis 2020 – sowohl die Umsätze um 10 % (von 191,39 Mio. EUR auf 211,36 Mio. EUR) als auch das Ergebnis vor Steuern um 63 % (von 3,20 Mio. EUR auf 5,23 Mio. EUR). Bedingt durch die nicht absehbaren Energiekostensteigerungen im Jahr 2021 konnten die Stadtwerke diesen Trend teilweise nicht fortsetzen, weil sie trotz eines Umsatzanstiegs von 12 % (von 2020 auf 2021) ein negatives Ergebnis vor Steuern von 4,48 Mio. EUR (2021) erzielten. (TZ 2)

Laut Prognoserechnung 2022 und Budget 2023 würden sich die Erträge der Stadtwerke insbesondere wegen Strom- und Gaspreiserhöhungen weiter wesentlich erhöhen. Die Stadtwerke prognostizierten im Budget 2023 ein Ergebnis vor Steuern (38,47 Mio. EUR), das im Vergleich zum Ergebnis vor Steuern der Prognoserechnung 2022 (5,74 Mio. EUR) mehr als sechsmal so hoch wäre. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 sehen die Stadtwerke ein positives Ergebnis vor Steuern zwischen 26,81 Mio. EUR (2025) und 32,71 Mio. EUR (2024) vor. (TZ 3)

## Vorstand

Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch anzupassen. Der RH stellte nunmehr fest, dass die vereinbarten Bruttogehälter der Vorstandsmitglieder wertgesichert waren. (TZ 7)

Weiters veröffentlichten die Stadtwerke die Namen der im Jahr 2019 bestellten Vorstandsmitglieder sowie jener Personen, die an den Entscheidungen über deren Besetzungen mitgewirkt hatten, nicht. (TZ 6)

## Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt

Im Oktober 2020 beauftragte die Stadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge: **Stadt Klagenfurt**) die Stadtwerke, ein Familien- und Sporthallenbad zu errichten und legte als Standort – ohne direkte Einbindung der Stadtwerke – dafür eine Fläche am Südring nahe dem Sportpark in Klagenfurt fest. (TZ 13)

Nach der Entwicklung von vier Bäderkonzeptvarianten für den neuen Standort entschied der Vorstand der Stadtwerke, die Variante mit einem 50 m-Sportbecken, einem 25 m-Lehrschwimmbaden, einem Freizeitbecken und einem Kinderbecken umzusetzen. Ergänzt um angestrebte Förderungen des Bundes und des Landes Kärnten wurde diese Variante um das Olympiazentrum Kärnten – ein separater Bauteil für die professionelle Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern – erweitert. Die von den Stadtwerken erwarteten Errichtungskosten betragen 59,67 Mio. EUR (davon 5,73 Mio. EUR für das Olympiazentrum Kärnten). Zur Finanzierung der Errichtungskosten beschloss der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt, den Stadtwerken einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 50 Mio. EUR zu gewähren und als zweckgewidmete Mittel an die Stadtwerke gemäß einer Vereinbarung mit einem Zahlungsplan auszuzahlen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag ein nicht unterfertigter Entwurf dafür vor. (TZ 13)

Zur Finanzierung des Familien- und Sporthallenbads strebten die Stadtwerke außerdem Fördermittel des Landes Kärnten (4 Mio. EUR) sowie für die Finanzierung des 50 m-Beckens und des Olympiazentrums Klagenfurt Bundesfördermittel (5 Mio. EUR) an. Schriftliche Förderzusagen der Fördergeber lagen bis Ende 2022 nicht vor. **(TZ 14)**

Um den Hallenbadbau am Klagenfurter Südring durchführen zu können, hatte die Stadt Klagenfurt den Flächenwidmungsplan zu ändern. Die Kärntner Landesregierung machte aufgrund einer Hochwassergefährdung durch die Glanfurt Einwendungen gegen die geplante Widmungsänderung geltend, die jedoch durch einen technischen Bericht eines Ziviltechnikbüros und die daraus abgeleiteten baulichen Maßnahmen ausgeräumt werden konnten. Der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt beschloss die Widmungsänderung in seiner Sitzung vom 28. Dezember 2022. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch ausständig. **(TZ 13)**

## Geschäftsbereich Wasser

Der RH hatte den Stadtwerken empfohlen, die bereits überlegte Wassertarifanpassung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen, z.B. Einsparungen im Bereich Straßeninstandsetzungen, nicht ausreichen sollten, um notwendige Investitionen zu finanzieren. Die Stadtwerke kamen dieser Empfehlung insofern nach, als sie die Wassergebühren zuletzt im Mai 2022 um 20 % erhöhten. Trotzdem würden insbesondere die hohen geplanten Cash Flows aus Investitionstätigkeiten für den Planungszeitraum 2023 bis 2026 zu negativen jährlichen Cash Flows nach Berücksichtigung von Investitionstätigkeiten sowie Investitions- und Baukostenzuschüssen zwischen 3,87 Mio. EUR (2023) und 7,16 Mio. EUR (2026) führen. **(TZ 16)**

Zur langfristigen Bedeckung des Klagenfurter Wasserbedarfs kauften die Stadt Klagenfurt und die Stadtwerke von Mitte der 1980er Jahre bis 2022 Grundstücke in den Westkarawanken, um dort vermutete Trinkwasservorkommen zu erschließen. Die Grundstücke lagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, im Wesentlichen im Gebiet des Großen Dürrenbachs. **(TZ 19)**

Die nominellen Kaufpreise für die Karawankengrundstücke im Ausmaß von 6,54 Mio. m<sup>2</sup> betragen exklusive Kaufnebenkosten 5,72 Mio. EUR. Davon entfielen 3,33 Mio. EUR bzw. 4,61 Mio. m<sup>2</sup> auf die Stadt Klagenfurt und 2,39 Mio. EUR (2,51 Mio. EUR inklusive Kaufnebenkosten) bzw. 1,93 Mio. m<sup>2</sup> auf die Stadtwerke. Ende Oktober 2022 betrug der Buchwert der im Eigentum der Stadtwerke stehenden Karawankengrundstücke – aufgrund außerordentlicher Abschreibungen in Höhe von 0,78 Mio. EUR – 1,73 Mio. EUR. **(TZ 19)**

Das von der Stadt Klagenfurt den Stadtwerken an ihren Grundstücken im Jahr 2000 unentgeltlich eingeräumte und in Höhe von 2,13 Mio. EUR bilanzierte Fruchtgenussrecht schrieben die Stadtwerke im Jahr 2008 zur Gänze ab. (TZ 19)

Mehr als 35 Jahre nach den ersten Grundstückskäufen fehlten den Stadtwerken weiterhin grundlegende Nachweise und Kenntnisse über eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der Karawankenquellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass seit Anfang der 1990er Jahre eingeholte (wissenschaftliche) Analysen unterschiedliche bzw. nicht abschließende Aussagen zur Ergiebigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nutzbarkeit des Quell- und Grundwassers enthielten. (TZ 19)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft hervor:

#### **EMPFEHLUNGEN**

- Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen. (TZ 3)
- Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt wären gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen. (TZ 13)
- Im Geschäftsbereich Wasser wäre rasch für eine Finanzierung der laut Planung negativen Cash Flows zu sorgen und diese wären mittelfristig u.a. durch Kosteneinsparungen oder Tarifierpassungen auszugleichen. (TZ 16)
- Insbesondere die technische und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Karawankenquellen wäre zeitnah, fundiert und abschließend zu beurteilen. (TZ 19)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

| Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft                           |   |        |        |        |                   |                              |
|--|---|--------|--------|--------|-------------------|------------------------------|
| Rechtsgrundlage  | Satzung in der geltenden Fassung (zuletzt vom 14. Mai 2018) |        |        |        |                   |                              |
| Eigentümer   | Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee                   |        |        |        |                   |                              |
| Grundkapital   | 11.000.000 EUR  |        |        |        |                   |                              |
| Organe   | Vorstand, Hauptversammlung, Aufsichtsrat                    |        |        |        |                   |                              |
| Gebahrung des Konzerns<br>Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft | 2018  | 2019   | 2020   | 2021   | 2022 <sup>3</sup> | Veränderung<br>2018 bis 2022 |
|  | in Mio. EUR <sup>1</sup>                                    |        |        |        |                   | in %                         |
| Umsatzerlöse   | 191,39  | 207,34 | 211,36 | 237,57 | 388,71            | 103                          |
| Betriebsergebnis   | 6,83  | 6,90   | 10,05  | 2,12   | 19,74             | 189                          |
| Ergebnis vor Steuern   | 3,20  | 2,15   | 5,23   | -4,48  | 11,07             | 246                          |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag                                       | 3,55  | 4,24   | 8,20   | -4,07  | 11,70             | 230                          |
| Bilanzsumme  | 300,99  | 302,51 | 318,40 | 356,06 | 368,84            | 23                           |
| Eigenkapital   | 53,02   | 55,61  | 63,52  | 74,41  | 86,09             | 62                           |
| Verbindlichkeiten  | 93,98   | 91,44  | 96,12  | 117,21 | 110,44            | 18                           |
|  | Anzahl (in Köpfen) <sup>2</sup>                             |        |        |        |                   |                              |
| Bedienstete  | 776   | 794    | 811    | 833    | 866               | 12                           |

<sup>1</sup> jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember

<sup>2</sup> Stammpersonal (ohne Lehrlinge, befristete Dienstverhältnisse, Saisonbedienstete und Leihpersonal) im Jahresdurchschnitt

<sup>3</sup> nach der Follow-up-Überprüfung aktualisiert

Quelle: Stadtwerke

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2022 die im Alleineigentum der Stadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge: **Stadt Klagenfurt**) stehende Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (in der Folge: **Stadtwerke**), um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft“ (Reihe Kärnten 2020/1) zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH auch die Auswirkungen der Energiepreisentwicklung und der anstehenden Investitionen auf die finanzielle Lage des Unternehmens, die Vorarbeiten zum Neubau des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt sowie die geplante Erschließung der Karawankenquellen.

(2) Um die Umsetzung seiner Empfehlungen zu messen, führte der RH ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch:

- Im ersten Schritt fragte der RH im Jahr 2021 im sogenannten „Nachfrageverfahren“ die Umsetzung der Empfehlungen aus seinem Vorbericht bei den Stadtwerken und der Stadt Klagenfurt nach. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basierte somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stelle; eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.
- In einem zweiten Schritt beurteilte der RH im Rahmen der gegenständlichen Follow-up-Überprüfung selbst vor Ort die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(4) Zu dem im August 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Stadtwerke im September 2023 Stellung. Die Stadt Klagenfurt verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an die Stadtwerke im Dezember 2023.

(5) Die Stadtwerke erachteten die vier vom RH als nicht umgesetzt eingestuften Empfehlungen als umgesetzt (siehe Stellungnahmen zu TZ 3, TZ 6, TZ 7 und TZ 17). Der RH teilte diese Ansicht nicht und verwies dazu auf seine Gegenäußerungen in TZ 3, TZ 6, TZ 7 und TZ 17.

## Finanzielle Lage

### Jahresabschlüsse 2018 bis 2021

- 2.1 (1) Wesentliche Kennzahlen aus den Konzernabschlüssen der Stadtwerke zeigten in den Jahren 2018 bis 2021 folgendes Bild:

Tabelle 1: Kennzahlen aus den Konzernabschlüssen Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

|   | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          | Veränderung<br>2018 bis 2021 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|------------------------------|
|   | in Mio. EUR   |               |               |               | in %                         |
| <b>Bilanzsumme</b>                      | <b>300,99</b> | <b>302,51</b> | <b>318,40</b> | <b>356,06</b> | <b>18</b>                    |
| Anlagevermögen                          | 236,68        | 240,46        | 246,10        | 273,17        | 15                           |
| Eigenkapital                            | 53,02         | 55,61         | 63,52         | 74,41         | 40                           |
| Verbindlichkeiten                       | 93,98         | 91,44         | 96,12         | 117,21        | 25                           |
| Umsatzerlöse                            | 191,39        | 207,34        | 211,36        | 237,57        | 24                           |
| Betriebsleistung <sup>1</sup>           | 198,05        | 215,08        | 231,52        | 262,45        | 33                           |
| Materialaufwand und bezogene Leistungen | -97,94        | -110,81       | -122,11       | -159,94       | 63                           |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>             | <b>3,20</b>   | <b>2,15</b>   | <b>5,23</b>   | <b>-4,48</b>  | <b>-</b>                     |
| operativer Cash Flow                    | 15,65         | 19,06         | 23,87         | 27,21         | 74                           |
| Cash Flow aus Investitionstätigkeit     | -26,13        | -20,33        | -17,01        | -36,58        | 40                           |
| Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit    | 15,31         | 5,69          | -4,16         | 11,42         | -25                          |
| <b>Konzern Cash Flow</b>                | <b>4,84</b>   | <b>4,41</b>   | <b>2,70</b>   | <b>2,05</b>   | <b>-58</b>                   |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

<sup>1</sup> Umsatzerlöse zuzüglich aktivierter Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge

Die Bilanzsumme des Konzerns stieg von 300,99 Mio. EUR (2018) um 18 % auf 356,06 Mio. EUR (2021).

Die Bankverbindlichkeiten sanken von 45,12 Mio. EUR (Ende 2018) um 6 % auf 42,28 Mio. EUR (Ende 2021). Ende 2021 waren 61 % der Bankverbindlichkeiten fix mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,36 % verzinst. Die variabel verzinsten Bankverbindlichkeiten hatten Ende 2021 einen durchschnittlichen Zinssatz von 1,32 %.

(2) Der Anstieg der Umsatzerlöse um 24 % war vor allem auf Absatzsteigerungen in den Geschäftsbereichen Strom (+40 %) und Gas (+41 %) zurückzuführen. Die Geschäftsfelder Stromvertrieb, Fernwärme und Gasvertrieb waren die umsatzstärksten Bereiche des Konzerns.

Von 2018 bis 2020 hatte sich das Ergebnis vor Steuern der Stadtwerke von 3,20 Mio. EUR um 63 % auf 5,23 Mio. EUR verbessert. Neben den Umsatzsteigerungen war die positive Entwicklung auch in gestiegenen Zuschüssen der Stadt Klagenfurt – von 8,16 Mio. EUR (2019) auf 11,83 Mio. EUR bzw. 10,97 Mio. EUR in den Jahren 2020 bzw. 2021 – zur Verlustabdeckung für den Geschäftsbereich Mobilität begründet.

Das negative Ergebnis vor Steuern des Jahres 2021 war laut Konzernabschluss auf den Energiepreisanstieg im vierten Quartal 2021 zurückzuführen und konnte „kurzfristig nicht kompensiert werden“. Der österreichische Strompreisindex war im Jahr 2021 um 84 % und der österreichische Gaspreisindex um 315 % gestiegen, wodurch sich die Beschaffungspreise für die Stadtwerke deutlich erhöhten. Auch der Materialaufwand stieg vor allem durch den Zukauf von Strom und Gas von 108,70 Mio. EUR (2020) um 34 % auf 145,24 Mio. EUR (2021) an.

(3) Im Vorbericht (TZ 4) hatte der RH den Stadtwerken empfohlen, die bestehende Struktur und Aufgabenverteilung des Konzerns kritisch zu hinterfragen, um die Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens zu steigern.

Im Nachfrageverfahren hatten die Stadtwerke mitgeteilt, ihre Erlös- und Kostenverantwortung ausgerichtet nach den einzelnen Leistungssegmenten neu definiert zu haben sowie entsprechende Veränderungsprojekte aufgesetzt und auch bereits konkret umgesetzt zu haben.

(4) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Umsatzerlöse der Stadtwerke in den Jahren 2018 bis 2021 um 24 % und die Betriebsleistung um 33 % erhöhten, während der betriebliche Aufwand<sup>2</sup> um 36 % insbesondere wegen der Auswirkungen der Energiepreisentwicklung gestiegen war. Der operative Cash Flow stieg von 15,65 Mio. EUR um 74 % auf 27,21 Mio. EUR und betrug im überprüften Zeitraum insgesamt 85,79 Mio. EUR. Bedingt durch einen negativen Cash Flow aus Investitionen von insgesamt 100,05 Mio. EUR war auch der Zufluss von Fremdmitteln (insbesondere Kreditaufnahmen und Einzahlungen aus der Emittierung von Genussscheinen) erforderlich – der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit betrug insgesamt 28,26 Mio. EUR.

Zudem hatten die Stadtwerke einen Reformprozess zur Optimierung der Kostenstrukturen begonnen, der u.a. auf eine Digitalisierung sämtlicher Kundenprozesse, Ablauforganisationsverbesserungen und Kostenoptimierungen im Personalbereich

<sup>1</sup> Die Stadtwerke und die Stadt Klagenfurt gründeten Mitte 2018 die KMG Klagenfurt Mobil GmbH, die für den öffentlichen Nahverkehr im Raum Klagenfurt zuständig war. Hiezu beschloss der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt im Oktober 2018, ab dem Jahr 2020 die Verluste der KMG Klagenfurt Mobil GmbH über Zuschüsse an die Stadtwerke zu finanzieren. Zuvor hatte die Stadt Klagenfurt im Rahmen eines Verkehrsdienstleistungsvertrags Zuschüsse an die Stadtwerke (siehe Vorbericht TZ 19) geleistet.

<sup>2</sup> Materialaufwand und bezogene Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren abzielte. Während der Personalaufwand des Konzerns von 2018 auf 2019 um 5 % gestiegen war, lag die Steigerung in den Jahren 2019 bis 2021 bei 3 %.

- 2.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil sich ihre Ertragskraft in den Jahren 2018 bis 2020 verbesserte; sowohl die Umsätze um 10 % (von 191,39 Mio. EUR auf 211,36 Mio. EUR) als auch das Ergebnis vor Steuern um 63 % (von 3,20 Mio. EUR auf 5,23 Mio. EUR) erhöhten sich. Zudem leiteten die Stadtwerke einen Reformprozess ein, der insbesondere die Steigerung des Personalaufwands verringerte. Trotz eines Umsatzanstiegs von 12 % (von 2020 auf 2021) erzielten die Stadtwerke ein negatives Ergebnis vor Steuern von -4,48 Mio. EUR (2021). Dies war insbesondere durch nicht absehbare Energiekostensteigerungen im Jahr 2021 bedingt. Eine Beurteilung der Struktur- und Aufgabenverteilung war aufgrund des laufenden Reformprozesses noch nicht möglich.

Die Stadtwerke konnten in den Jahren 2018 bis 2021 ihre Finanzkraft steigern, weil sich der operative Cash Flow um 74 % verbesserte. Bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit (Cash Flow aus Investitionstätigkeit insgesamt 100,05 Mio. EUR) war jedoch auch der Zufluss von Fremdmitteln in Höhe von 28,26 Mio. EUR erforderlich, um einen positiven Konzern-Cash-Flow sicherzustellen.

- 2.3 (1) Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass der RH die außergewöhnlichen Umstände des überprüften Zeitraums, wie die COVID-19-Pandemie (2020 bis 2021) sowie die damit zusammenhängende Unterbrechung der Lieferketten und seit dem Jahr 2021 die Energiekrise – die durch den Ukraine-Krieg verstärkte, volkswirtschaftlich größte Krise der letzten Jahrzehnte – nicht gewürdigt habe.

Die Stadtwerke seien kein Energieerzeuger, der von hohen Marktpreisen profitiere. Sie hätten als Händler – ohne Schutzschirm und COVID-19-Ausgleichszahlungen – die Ertragskraft trotzdem deutlich steigern können und im Jahr 2022 nicht nur ein positives Ergebnis erwirtschaftet, sondern nach entsprechenden unternehmerischen Maßnahmen das Jahresergebnis gegenüber dem Budget sogar verdoppelt. Es sei daher auch das Jahr 2022 einzubeziehen.

(2) Der RH habe in der Follow-up-Überprüfung die Jahre 2018 und 2019 herangezogen, obwohl der Vorbericht samt Empfehlungen erst gegen Ende 2019 vorgelegen sei. Die Ergebnisverbesserungen hätten überwiegend aus jenen Umstrukturierungsmaßnahmen resultiert, die zwischenzeitlich die neu bestellten Vorstände bzw. Geschäftsführungen veranlasst hätten. Der eingeschlagene Reformprozess und die damit einhergehenden finanziellen Maßnahmen hätten das Eigenkapital wesentlich gestärkt. Die Investitionen hätten sich nahezu verdoppelt, die Ertragskraft habe sich gesteigert und der Verschuldungsgrad reduziert.

(3) Der Vorstand habe innerhalb der Stadtwerke Klagenfurt die Erlös- und Kostenverantwortung in Form einer Neuausrichtung nach den einzelnen Leistungssegmenten neu definiert, entsprechende Veränderungsprojekte aufgesetzt und auch bereits konkret umgesetzt. Dies sei anhand der Konzernjahresabschlüsse der Jahre 2018 bis 2022 ersichtlich. Diese Reorganisation sei auch als Ergebnis des Vorberichts umgesetzt worden. Weiters hätten die Stadtwerke trotz teilweise negativer Ergebnisse im überprüften Zeitraum den geplanten operativen Cash Flow konstant überschritten. Dadurch hätten sich die Finanzkraft und die Investitionstätigkeiten wesentlich gesteigert.

2.4 (1) Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass er bei der Beurteilung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 – wie ausgeführt – die nicht absehbaren Energiekostensteigerungen berücksichtigt hatte. Die Stadtwerke traten bereits im ersten Quartal 2022 den dynamischen Entwicklungen der Energiekrise entgegen, indem sie die durchschnittlichen Arbeitspreise für Strom um 42 % und für Gas um 30 % erhöhten und somit drohende Verluste teilweise an die Kunden weitergaben. Zudem hatten die Stadtwerke im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 Preiserhöhungen von 150 % für Strom-Tarifkunden sowie 174 % für Gas-Tarifkunden vorgesehen (TZ 3). Zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wies der RH darauf hin, dass die Stadtwerke ihre Umsätze im Zeitraum 2019 (vor der Pandemie) bis 2021 um 15 % steigern konnten und das negative Ergebnis vor Steuern des Jahres 2021 laut Konzernabschluss auf den Energiepreisanstieg im vierten Quartal 2021 zurückzuführen war, der „kurzfristig nicht kompensiert werden konnte“.

(2) Zur Anmerkung der Stadtwerke, dass der RH in seiner Follow-up-Überprüfung die Jahre 2018 und 2019 herangezogen hatte, obwohl das Ergebnis des Vorberichts samt Empfehlungen erst gegen Ende 2019 vorgelegen sei, wies der RH darauf hin, dass er bei seinen Follow-up-Überprüfungen Empfehlungen des Vorberichts heranzieht und deren Umsetzung in den Folgejahren bewertet. Da der überprüfte Zeitraum des Vorberichts die Jahre 2014 bis 2017 umfasste, wählte er – um einen durchgehenden überprüften Zeitraum abzudecken – für die Follow-up-Überprüfung den Zeitraum 2018 bis 2021, die Prognoserechnung 2022, das Budget 2023 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026. Das Jahr 2022 beurteilte der RH aufgrund der zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vorgelegenen Jahresabschlussdaten auf Basis der Prognosewerte.

(3) Der RH verwies neuerlich auf seine Feststellung, wonach die Stadtwerke ihre Finanzkraft in den Jahren 2018 bis 2021 steigern konnten, weil sich der operative Cash Flow um 74 % verbesserte. Bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit (Cash Flow aus Investitionstätigkeit insgesamt 100,05 Mio. EUR) war jedoch auch der Zufluss von Fremdmitteln in Höhe von 28,26 Mio. EUR erforderlich, um einen positiven Konzern-Cash-Flow sicherzustellen.

## Prognoserechnung 2022, Budget 2023 und mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026

3.1 (1) Die Prognoserechnung 2022, das Budget 2023 und die mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 der Stadtwerke zeigten folgendes Bild:

Tabelle 2: Prognoserechnung 2022, Budget 2023 und mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 (Stand 1. Dezember 2022)

|   | Prognose-<br>rechnung<br>2022 | Budget 2023  | mittelfristige Finanzplanung |               |              | Veränderung<br>2022 bis 2026 |
|---|-------------------------------|--------------|------------------------------|---------------|--------------|------------------------------|
|   |                               |              | 2024                         | 2025          | 2026         |                              |
|   | in Mio. EUR                   |              |                              |               |              | in %                         |
| Umsatzerlöse                            | 358,08                        | 524,47       | 465,92                       | 373,58        | 354,74       | -1                           |
| Betriebsleistung                        | 378,84                        | 550,27       | 488,76                       | 400,43        | 383,40       | 1                            |
| Materialaufwand und bezogene Leistungen | -262,57                       | -390,57      | -335,65                      | -246,07       | -226,53      | -14                          |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>             | <b>5,74</b>                   | <b>38,47</b> | <b>32,71</b>                 | <b>26,81</b>  | <b>27,72</b> | <b>383</b>                   |
| operativer Cash Flow                    | 31,47                         | 67,66        | 34,71                        | 33,45         | 49,40        | 57                           |
| Cash Flow aus Investitionstätigkeit     | -37,46                        | -54,84       | -85,55                       | -54,59        | -48,54       | 30                           |
| Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit    | 1,25                          | 28,79        | 27,04                        | 8,81          | -0,68        | -                            |
| <b>Cash Flow gesamt</b>                 | <b>-4,75</b>                  | <b>41,61</b> | <b>-23,80</b>                | <b>-12,33</b> | <b>0,18</b>  | <b>-</b>                     |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Bedingt durch die Energiepreisentwicklung im vierten Quartal 2021 erhöhten die Stadtwerke im ersten Quartal 2022 die durchschnittlichen Arbeitspreise<sup>3</sup> für Strom um 42 % und für Gas um 30 %. Darüber hinaus änderten die Stadtwerke ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, die es ihnen ermöglichten, marktbedingte Strom- und Gaspreisänderungen, basierend auf dem österreichischen Strom- bzw. Gaspreisindex, an die Tarifkunden weiterzugeben.

Durch diese Maßnahmen würden die Stadtwerke laut Prognoserechnung 2022 (Stand 1. Dezember 2022) ein positives Jahresergebnis vor Steuern von 5,74 Mio. EUR (2021: -4,48 Mio. EUR) erreichen. Der Konzern-Cash-Flow war – bedingt durch den Cash Flow aus Investitionstätigkeit (-37,46 Mio. EUR) – mit -4,75 Mio. EUR negativ (2021: +2,05 Mio. EUR). Da die Prognoserechnung der Stadtwerke zum Jahresende 2022 jedoch liquide Mittel in Höhe von 16,37 Mio. EUR auswies, gingen die Stadtwerke davon aus, dass die Finanzierung des Unternehmens sichergestellt sei.

<sup>3</sup> Preise für den Verbrauch einer Kilowattstunde Strom oder Gas

Im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 planten die Stadtwerke im Zeitraum 2023 bis 2026 „sehr konservative“ Preiserhöhungen von +150 % für Strom-Tarifikunden sowie +174 % für Gas-Tarifikunden. Zudem planten sie, bisherige Strom- und Gaslieferverträge mit Großkunden, bei denen sie steigende Strom- und Gaspreise nicht vollumfänglich weitergeben könnten, auslaufen zu lassen. Dadurch prognostizierten die Stadtwerke einen kontinuierlichen Umsatzrückgang – von 524,47 Mio. EUR (Budget 2023) um 32 % auf 354,74 Mio. EUR (mittelfristige Finanzplanung für 2026). Damit einhergehend sahen die Prognosen für 2023 bis 2026 rückläufige Strom- und Gasbeschaffungen vor, wodurch die Aufwandsposition „Materialaufwand und bezogene Leistungen“ sinken werde – von 390,57 Mio. EUR (2023) um 42 % auf 226,53 Mio. EUR (2026). Insgesamt planten die Stadtwerke im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 ein Ergebnis vor Steuern zwischen 26,81 Mio. EUR (2025) und 38,47 Mio. EUR (2023).

(2) Im Vorbericht (TZ 4) hatte der RH empfohlen, anstehende Investitionen im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen.

Im Nachfrageverfahren hatten die Stadtwerke mitgeteilt, dass aufgrund des eingeschlagenen Reformprozesses und „neuer, Eigenkapital generierender Finanzierungsmethoden“ sich die Refinanzierungskraft des Konzerns wesentlich verbessert habe, um die notwendigen Investitionen zu tätigen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtwerke im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 Investitionen<sup>4</sup> in Höhe von insgesamt 239,06 Mio. EUR vorsahen. Wesentliche Projekte des Budgets 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 waren die Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt (TZ 13) mit 55,50 Mio. EUR, die Ausstattung der Haushalte mit Smart Metern (39,62 Mio. EUR) sowie die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf einer stillgelegten Mülldeponie und auf Dächern von Immobilien der Stadt Klagenfurt (22,79 Mio. EUR). Im Vergleich zum Zeitraum 2018 bis 2021 mit 93,20 Mio. EUR würde das Investitionsvolumen der Stadtwerke um 257 % ansteigen.

Im November 2022 budgetierten die Stadtwerke für die Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt Gesellschafterzuschüsse der Stadt Klagenfurt in Höhe von 49,50 Mio. EUR<sup>5</sup> und Fördermittel des Landes Kärnten von 4 Mio. EUR. Schriftliche Förderzusagen des Landes Kärnten lagen zur Zeit der Budgeterstellung (November 2022) nicht vor.

<sup>4</sup> Nettoinvestitionen (Investitionen abzüglich Förderungen und Einzahlungen aus Baukostenzuschüssen)

<sup>5</sup> Im Dezember 2022 (nach Budgeterstellung) beschloss der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt einen Gesellschafterzuschuss an die Stadtwerke für die Errichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt in Höhe von 50 Mio. EUR.

Der für 2023 bis 2026 geplante operative Cash Flow würde in Summe 185,22 Mio. EUR betragen und die budgetierten Investitionen zu 77 % abdecken. Unter Berücksichtigung des geplanten Gesellschafterzuschusses der Stadt Klagenfurt für die Neuerichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt in Höhe von 49,50 Mio. EUR in den Jahren 2023 und 2024 ergebe sich ein nicht durch den operativen Cash Flow gedecktes Investitionsvolumen von 4,34 Mio. EUR.

Darüber hinaus listeten die Stadtwerke im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 zusätzliche „notwendige“ Investitionen in Höhe von 97,48 Mio. EUR auf, die jedoch weder im Budget 2023 noch in der mittelfristigen Finanzplanung einkalkuliert waren. Darin enthalten war auch die Finanzierung eines 50 m-Sportbeckens und des als eigenes Bauwerk geplanten Olympiazentrums Klagenfurt (TZ 13).

3.2 (1) Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH, anstehende Investitionen im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen, nicht um. Durch die steigende Ertragskraft und die damit einhergehend positiven operativen Cash Flows prognostizierten die Stadtwerke, dass die geplanten Investitionen der Jahre 2023 bis 2026 zu 77 % selbst finanziert werden könnten. Unter Berücksichtigung eines Gesellschafterzuschusses der Stadt Klagenfurt für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt über 49,50 Mio. EUR wären die Investitionen in Höhe von 4,34 Mio. EUR nicht bedeckt. Zudem waren nicht im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 einkalkulierte „notwendige“ Investitionen in Höhe von 97,48 Mio. EUR und die Förderung des Landes Kärnten für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt (4 Mio. EUR) offen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass sich laut Prognoserechnung 2022 und Budget 2023 die Erträge der Stadtwerke insbesondere aufgrund von Strom- und Gaspreiserhöhungen wesentlich steigern würden. So prognostizierten die Stadtwerke im Budget 2023 ein Ergebnis vor Steuern (38,47 Mio. EUR), das im Vergleich zum Ergebnis vor Steuern zur Prognoserechnung 2022 (5,74 Mio. EUR) mehr als sechsmal so hoch wäre. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 prognostizierten die Stadtwerke ein positives Ergebnis vor Steuern zwischen 26,81 Mio. EUR (2025) und 32,71 Mio. EUR (2024).

Der RH empfahl den Stadtwerken daher weiterhin, anstehende Investitionen im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen.

3.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke stünden die geplanten Investitionen sehr wohl im Einklang mit der Finanzkraft des Unternehmens, weil unter Berücksichtigung des Kassenstands zum 31. Dezember 2022 (16,37 Mio. EUR) die geplanten Investitionen aus dem operativen Cash Flow bedient werden können. Bei den zitierten „zusätzlich noch notwendigen Investitionen“ handle es sich durchwegs um strategische Sonder-

projekte (97,48 Mio. EUR), die nur umgesetzt würden, wenn die Finanzierungen im Vorfeld sichergestellt seien. Das seien Projekte, die auf die Herausforderungen der Energiewende und die damit verbundenen Vorleistungen zurückzuführen seien, aber auch strategische Projekte im Bereich Freizeit. Eine Finanzierung der Energiewende ausschließlich aus dem laufenden Cash Flow sei für ein Infrastrukturunternehmen und einen Energiehändler (nicht Produzent) eine Illusion und erfordere alternative Finanzierungsformen und Fördermittel. Die Stadtwerke würden wie der RH davon ausgehen, dass die Neuinvestitionen nicht allein aus der operativen Ertragskraft des Unternehmens finanziert werden könnten.

- 3.4 Der RH hielt gegenüber den Stadtwerken fest, dass er die Finanzierbarkeit der geplanten Investitionen auf Basis des Budgets 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 beurteilte. Demnach reichten die geplanten operativen Cash Flows (185,22 Mio. EUR) nicht aus, um die budgetierten Investitionen (239,06 Mio. EUR) zu finanzieren. Auch unter Berücksichtigung des geplanten Gesellschafterzuschusses der Stadt Klagenfurt für die Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt in Höhe von 49,50 Mio. EUR in den Jahren 2023 und 2024 ergab sich ein durch den operativen Cash Flow nicht gedecktes Investitionsvolumen von 4,34 Mio. EUR. Keinen Einfluss auf den operativen Cash Flow hatte der Kassenstand eines Unternehmens, da dieser nur eine Zeitpunkt Betrachtung einer volatilen Liquiditätskennzahl darstellte, während der Cash Flow die Veränderung der Liquidität über einen Zeitraum zeigte. Die Einbeziehung des Kassenstands zu einem bestimmten Stichtag hielt der RH daher nicht für geeignet, die Entwicklung der Eigenfinanzierungskraft der Stadtwerke zu beurteilen.

Der RH anerkannte, dass die Stadtwerke die im Budget 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 nicht enthaltenen „notwendigen“ Investitionen in Höhe von 97,48 Mio. EUR nur umsetzen wollten, wenn die Finanzierung sichergestellt war. Er erachtete eine Fremdfinanzierung dieser Vorhaben als risikobehaftet, zumal die Stadtwerke planten, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ohne Berücksichtigung dieser Investitionen von 43,75 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 69,14 Mio. EUR (2026) um 58 % zu erhöhen.

## Vorstand

### Vorstandsbestellung

4.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung bei der Neubestellung von zwei Vorstandsmitgliedern im Februar 2019 umgesetzt hätten.

(3) Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, hat gemäß § 1 Stellenbesetzungsgesetz<sup>6</sup> zu erfolgen. Demnach hat der Besetzung eines Leitungsorgans eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.<sup>7</sup>

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke am 24. Oktober 2018 die Neuausschreibungen zweier Vorstandspositionen beschloss. Die Durchführung der Ausschreibungsverfahren wurde an eine Personalagentur ausgelagert. Die Entgelte für die Leistung der Personalagentur inklusive Inseratenanzeigen betragen insgesamt 72.940 EUR exkl. USt. Die zwei Vorstandsfunktionen „Versorgung und Vertrieb“ und „IT/SAP und Finanzen“ wurden jeweils im November 2018 ausgeschrieben. Die nach Vorselektion durch die Personalagentur ausgewählte Kandidatin und ausgewählten Kandidaten nahmen in der Folge an einem Hearing vor dem Aufsichtsrat teil. Ende Februar 2019 bestellte der Aufsichtsrat zwei Vorstandsmitglieder<sup>8</sup> mit Wirkung zum 8. April 2019 für die Dauer von drei Jahren, bis 7. April 2022, zum Vorstand. Die zu diesem Zeitpunkt noch bestellten zwei Vorstandsmitglieder<sup>9</sup> schieden nach Ablauf ihrer Funktionsperioden bis Mitte 2019 aus dem Vorstand aus.

Bereits Ende September 2021 beschloss der Aufsichtsrat der Stadtwerke, die Anstellungsverträge der bestellten Vorstandsmitglieder um zwei weitere Jahre, bis 7. April 2024, zu verlängern.<sup>10</sup> Die Zusammensetzung des Vorstands blieb unverändert aufrecht. Ein gesonderter Beschluss des Aufsichtsrats über die Wiederbestel-

<sup>6</sup> BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

<sup>7</sup> § 2 Stellenbesetzungsgesetz

<sup>8</sup> DI Erwin Smole und Ing. Mag. Harald Tschurnig

<sup>9</sup> Mag.<sup>a</sup> Sabrina Schütz–Oberländer und Mag. Clemens Aigner

<sup>10</sup> Die Anstellungsverträge der beiden Vorstandsmitglieder waren jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, sodass diese mit Ablauf des 7. April 2022 endeten. Die Verträge sahen jeweils zugunsten der Gesellschaft das Recht vor, diese Anstellungsverträge auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats um weitere zwei Jahre zu verlängern.

lung der Vorstandsmitglieder unterblieb. Auch ging der Wiederbestellung keine öffentliche Ausschreibung voraus.

- 4.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung teilweise um. Zwar schrieben sie die beiden Vorstandsfunktionen im November 2018 öffentlich aus und bestellten zwei Vorstandsmitglieder nach Durchführung der Ausschreibungsverfahren mit Wirkung zum 8. April 2019 befristet auf drei Jahre. Nach Ablauf ihrer dreijährigen Funktionsperioden hätten die Stadtwerke die Vorstandsfunktionen nach Ansicht des RH allerdings vor der Wiederbestellung der zwei Vorstandsmitglieder für zwei weitere Jahre neuerlich gemäß § 2 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz ausschreiben müssen. Der RH kritisierte, dass eine öffentliche Ausschreibung der beiden Vorstandsfunktionen vor der Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder nicht stattfand.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Stadtwerke aufrecht, der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen.

- 4.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass der Bestellung der Vorstandsmitglieder im Jahr 2019 eine Ausschreibung gemäß Stellenbesetzungsgesetz vorausgegangen sei. Zudem verwiesen die Stadtwerke auf die Empfehlung des RH im Vorbericht, vertraglich vorgesehene Optionen zu Vorstandsausschreibungen und –bestellungen ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien umzusetzen. Dabei habe der RH kritisiert, dass von der in den Verträgen der Vorstandsmitglieder vorgesehenen Option, die Vertragslaufzeit um zwei Jahre zu verlängern, aus nicht sachlichen Gründen kein Gebrauch gemacht worden sei. Zudem hätten sich die Stadtwerke zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vorstandsverlängerung im September 2021 mitten in der Phase der COVID-19-Maßnahmen befunden. Ebenso habe es die ersten Verwerfungen am Energiemarkt gegeben. Es sei daher kein sachlicher Grund erkennbar gewesen, gegenüber erfolgreich eingearbeiteten Vorständen nicht die vertragliche Option zur Vertragsverlängerung zu nutzen.

Zudem ziele der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Stellenbesetzungsgesetz auf das Freiwerden einer Stelle ab. Dies habe aufgrund der vertraglichen Option, die Vorstandsverträge um zwei Jahre zu verlängern, nicht zugetroffen. Eine Wiederbestellung liege nur dann vor, wenn die aktienrechtlich vorgesehene Höchstdauer einer Bestellung<sup>11</sup> oder eine kürzere Bestelldauer ohne Verlängerungsoption abgelaufen sei. Es habe sich daher bei der „Fortschreibung“ der Vorstandsverträge mit April 2022 um keine Wiederbestellung gehandelt, sondern um eine vertraglich vorgesehene Verlängerung.

<sup>11</sup> Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz, BGBl. 98/1965 i.d.g.F., können Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre bestellt werden.

Im Hinblick auf den Ablauf der Funktionsperiode mit 7. April 2024 hätten die Stadtwerke eine Ausschreibung der Vorstandspositionen im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes durchgeführt. Aus dieser gingen die bisherigen Vorstandsmitglieder als die bestgeeigneten Kandidaten hervor, weshalb diese mit April 2024 wiederbestellt worden seien.

4.4 Im Hinblick auf die Stellungnahme der Stadtwerke ergänzte der RH, dass eine einseitige Option zugunsten der Gesellschaft vorlag, die Vorstandsverträge – nach entsprechender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat – um zwei weitere Jahre zu verlängern. Damit ist die Verlängerung als Wiederbestellung zu werten und dieser hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

5.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, bei zukünftigen Vorstandsausschreibungen und –bestellungen die Besonderheiten der Energiebranche und deren Anteil am Konzernumsatz zu berücksichtigen. Diese Empfehlung war darin begründet, dass keines der in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 7. April 2019 bestellten Vorstandsmitglieder über maßgebliche berufliche Erfahrungen im technischen oder energiewirtschaftlichen Bereich verfügte.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung bei der Neubestellung von zwei Vorstandsmitgliedern im Februar 2019 umgesetzt hätten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anforderungsprofile der Stellenausschreibungen im November 2018 für die Vorstandsfunktionen „Versorgung und Vertrieb“ und „IT/SAP und Finanzen“ entsprechend der jeweiligen Funktion unterschiedlich gestaltet waren. Das Anforderungsprofil für die Vorstandsfunktion „Versorgung und Vertrieb“ sah insbesondere Kenntnisse der Energiewirtschaft vor, während für die Vorstandsfunktion „IT/SAP und Finanzen“ u.a. besondere Kenntnisse in der Einführung von Software, Controlling und Treasury gefordert waren. Anhand dieser Profile nahm die beauftragte Personalagentur eine Vorauswahl vor. In der Folge wurden die ausgewählte Kandidatin und die ausgewählten Kandidaten zu einem Hearing vor dem Aufsichtsrat eingeladen.

Das später mit dem Bereich „Vertrieb und Technik“ betraute Vorstandsmitglied bewarb sich für die Vorstandsposition „Versorgung und Vertrieb“. Laut Bewerbungsunterlagen verfügte es insbesondere über Kenntnisse der Energiewirtschaft.

Die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsverteilung – gültig ab 8. April 2019 – sah im Wesentlichen eine Trennung der Vorstandsfunktionen nach „Vertrieb und Technik“ sowie „Finanzen und IT“ vor. Im März 2020 änderte der Aufsichtsrat die Geschäftsverteilung neuerlich, die Trennung der Vorstandsfunktionen nach „Technik“ und „Finanzen“ blieb nahezu unverändert aufrecht.

- 5.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH um. Die Geschäftsverteilung für den Vorstand trennte die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder in „Technik“ und „Finanzen“. Die Funktion „Technikvorstand“ erforderte vertiefte Kenntnisse der Energiewirtschaft, über die das für diesen Bereich bestellte Vorstandsmitglied laut seinen Bewerbungsunterlagen verfügte.
- 6.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten, gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung bei der Neubestellung von zwei Vorstandsmitgliedern im Februar 2019 umgesetzt hätten.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtwerke die Namen der im Jahr 2019 bestellten Vorstandsmitglieder sowie jener Personen, die an den Entscheidungen über deren Besetzungen mitgewirkt hatten, nicht veröffentlichten.
- 6.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung nicht um, weil sie bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder im Jahr 2019 keine Veröffentlichung gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz veranlassten.
- Der RH empfahl den Stadtwerken daher erneut, die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Bestellungen der Vorstandsmitglieder mitgewirkt hatten, gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz zu veröffentlichen.
- 6.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke hätten sie anlässlich der Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder mit April 2024 die Namen der bestellten Vorstandsmitglieder sowie die Namen der Personen, die an der Entscheidung über die Bestellung der Vorstandsmitglieder mitgewirkt hätten, veröffentlicht.
- 6.4 Der RH hielt gegenüber den Stadtwerken fest, dass diese im September 2023 die Namen der ab 8. April 2024 bestellten Vorstandsmitglieder in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (vormals „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) veröffentlichten. Die an der Entscheidung mitwirkenden Personen wurden jedoch nur teilweise namentlich genannt. Da die Empfehlung weder zur Zeit der Follow-up-Überprüfung umgesetzt war noch in der Folge umgesetzt wurde, verblieb der RH bei seiner Einstufung.

## Vorstandsbezüge

7.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, diese Empfehlung umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die vereinbarten Bruttogehälter der Vorstandsmitglieder laut den Vorstandsverträgen jeweils wertgesichert und jährlich unter Verwendung des Verbraucherpreisindex zu valorisieren waren; dementsprechend wurden sie auch valorisiert.

7.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung nicht um, weil sie die Jahresbezüge der Vorstandsmitglieder nicht als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbarten, sondern jährliche Indexierungen der Bruttobezüge auf Basis des Verbraucherpreisindex vorsahen und vornahmen.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an die Stadtwerke, die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen.

Der RH bemängelte, dass die im Nachfrageverfahren übermittelte Stellungnahme zur Valorisierung der Jahresbezüge der Vorstandsmitglieder von den Inhalten der Vorstandsverträge abwich.

7.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Valorisierung der Jahresbezüge zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings sei für die Stadtwerke nicht nachvollziehbar, welche Gründe gegen eine Wertsicherung der Vorstandsverträge sprächen, zumal es auch keine zwingende gesetzliche Vorgabe gegen die gewählte Vorgehensweise gebe. Der überwiegende Teil ihrer Tätigkeit finde in einem Wettbewerbsmarkt statt, weshalb die Regelung möglich sei. Da die Vertragslaufzeit vorhersehbar sei, sei die gewählte Vorgehensweise bei der Indexierung nicht unsachlich. Dies gelte insbesondere dann, wenn nicht die gesetzlich vorgesehene Höchstbestelldauer von fünf Jahren, sondern lediglich eine Bestelldauer von drei Jahren mit einer Verlängerungsoption vereinbart werde. Weiters sei zu berücksichtigen, dass die mit beiden Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresgesamtbezüge um rd. 33 % unter dem Durchschnitt der Vorstandsbezüge der Bran-

che „Energieversorgung“ lägen. Nach Ansicht der Stadtwerke könne daher die Indexierung der Vorstandsgehälter nicht isoliert von den tatsächlich bezahlten Gehältern betrachtet werden. Die Kärntner Vertragsschablonenverordnung<sup>12</sup> regle, dass die Jahresgehälter die branchenüblichen Gehälter nicht übersteigen sollen.

7.4 Der RH wies die Stadtwerke darauf hin, dass die Kärntner Vertragsschablonenverordnung die zu vereinbarenden Vertrags Elemente taxativ anführte. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 leg. cit. war ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren, mit dem sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten werden; daneben waren nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig. Die Kärntner Vertragsschablonenverordnung enthielt keine explizite Bestimmung zur Zulässigkeit von Valorisierungen. Nach Auffassung des RH stellen Vorstandsbezüge daher grundsätzlich Fixbeträge über eine bestimmte Vertragslaufzeit dar, die alle relevanten Faktoren für den Gesamtjahresbezug bereits berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erachtete der RH eine Wertanpassung lediglich dann für rechtfertigbar, wenn diese nicht automatisch erfolgte, sondern das jeweils zuständige Organ des Unternehmens sie jährlich beschloss.

8.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, zukünftig auf die Angemessenheit der Vorstandsbezüge in ihren Mehrheitsbeteiligungen zu achten.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Kärntner Vertragsschablonenverordnung am 1. Dezember 2018 in Kraft trat. Sie galt bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern von Leitungsorganen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterlagen und bei denen die finanzielle Beteiligung von Kärntner Gemeinden größer war als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften.<sup>13</sup> Die Verordnung sah zwar für Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 leg. cit., die – wie die Stadtwerke – überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig waren oder nicht überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert wurden, keine ausdrücklichen Bezugsobergrenzen vor. Laut Kärntner Vertragsschablonenverordnung durfte der Gesamtjahresbezug die branchenüblichen Gehälter nicht übersteigen.<sup>14</sup> Im Übrigen legte die Verordnung Parameter fest – wie Größe, Ertragslage oder Marktstellung des Unternehmens –, auf die bei der Bestimmung des Gesamtjahresbezugs zu achten war.<sup>15</sup> Weiters hatte der Aufsichts-

<sup>12</sup> LGBl. 54/2018 i.d.g.F.

<sup>13</sup> § 1 Abs. 1 Z 1 Kärntner Vertragsschablonenverordnung

<sup>14</sup> § 3 Abs. 3 Z 4.1

<sup>15</sup> § 3 Abs. 3 Z 4.1

rat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge eines Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und der Leistung, zur Lage der Gesellschaft und zur üblichen Vergütung standen.<sup>16</sup>

Die Stadtwerke vereinbarten mit den Vorstandsmitgliedern jährliche, wertgesicherte Bruttobezüge und stellten ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit jeweils einen Dienstwagen zur Verfügung. Für die Übernahme allfälliger Organfunktionen in konzernangehörigen (Beteiligungs-)Unternehmen war kein gesonderter Vergütungsanspruch vorgesehen.

Die mit beiden Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresgesamtbezüge lagen im Jahr 2019 um rd. 33 % unter dem Durchschnitt der Vorstandsbezüge der Branche „Energieversorgung“ laut Einkommensbericht des RH<sup>17</sup>.

- 8.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung um, indem sie mit den Vorstandsmitgliedern Gesamtbezüge vereinbarten, die um rd. 33 % unter dem Branchenschnitt laut Einkommensbericht des RH lagen. Die Gesamtbezüge waren daher im Sinne des Aktiengesetzes als angemessen und gemäß § 3 Abs. 3 Z 4.1 Kärntner Vertragsschablonenverordnung als branchenüblich zu beurteilen.

## Vorstandsverträge

- 9.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, für Leitungsfunktionen ausdrücklich zu vereinbaren, dass im Falle der Abberufung aus einem verschuldeten wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz<sup>18</sup> eine sofortige Auflösung des Vertrags ohne weitere Verpflichtungen für die Gesellschaft und aus anderen wichtigen Gründen eine Kündigung unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich sind.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass laut den Verträgen mit den beiden Vorstandsmitgliedern im Fall ihrer Abberufung aus wichtigem Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz auch die Vorstandsverträge mit sofortiger Wirkung als aufgelöst galten. Weiters vereinbarten die Stadtwerke mit einem Vorstandsmitglied, dass die Gesellschaft in allen anderen Fällen der Abberufung berechtigt war, das

<sup>16</sup> § 78 Abs. 1 Aktiengesetz (Angemessenheitsgebot)

<sup>17</sup> „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“ (Reihe Einkommen 2021/1)

<sup>18</sup> BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 15. oder Ende eines jeden Monats zu kündigen, sofern der Vertrag nicht ohnehin zuvor durch Zeitablauf endete. Für den Fall der Abberufung aus einem anderen als einem wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz enthielt der Vertrag des anderen Vorstandsmitglieds eine textlich unvollständige Vertragsbestimmung.

- 9.2 Die im Vorbericht ausgesprochene Empfehlung an die Stadtwerke verfolgte den Zweck, in den Vorstandsverträgen die Möglichkeit einer Vertragsauflösung durch die Stadtwerke vorzusehen, falls ein Vorstandsmitglied aus einem anderen als einem wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz abberufen wird. Die Stadtwerke setzten die Empfehlung nur bei einem der beiden zur Zeit der Gebärungsüberprüfung aufrechten Vorstandsverträge und damit nur teilweise um. Dies insofern, als der andere Vorstandsvertrag dazu nur eine textlich unvollständige Regelung enthielt, die im Anwendungsfall das Risiko von Rechtsstreitigkeiten barg.

Der RH empfahl den Stadtwerken, für den Fall der Abberufung aus einem anderen als einem wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz hinsichtlich der Kündigungsbestimmungen auf eine Anpassung jenes Vorstandsvertrags hinzuwirken, der dazu eine textlich unvollständige Regelung enthält.

- 9.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke fehle in einem der Vorstandsverträge tatsächlich ein entsprechender Satzteil. Dabei handle es sich offenkundig um ein redaktionelles Versehen. Die Stadtwerke sahen dennoch kein Risiko im Falle von Rechtsstreitigkeiten, weil sich die Bestimmung auf Basis ergänzender Vertragsauslegung sowie der im Vorstandsvertrag enthaltenen sogenannten salvatorischen Klausel<sup>19</sup> ohne Zweifel ihrem Sinn entsprechend auslegen ließe.

Die Stadtwerke sagten zu, die Empfehlung im Zuge der mit der Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder mit April 2024 neu abzuschließenden Vorstandsverträge zu berücksichtigen.

- 9.4 Der RH sah die Ankündigung der Stadtwerke, die empfohlene Ergänzung im Zuge der neu abzuschließenden Vorstandsverträge zu berücksichtigen, positiv. Er erwiderte jedoch, dass im Vorstandsvertrag mit einem Vorstandsmitglied jener Teil der Kündigungsbestimmung vollständig fehlte, der den Kündigungstermin betraf. Der Kündigungstermin wäre daher im Streitfall der ergänzenden Vertragsauslegung vorbehalten, womit eine Einschränkung der Rechtssicherheit verbunden war.

<sup>19</sup> Die salvatorische Klausel in einem Vertragswerk regelt den Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen keinen rechtlichen Bestand haben. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere treten oder es soll der übrige Vertragsinhalt weiterhin gelten. Damit soll das Risiko der Nichtigkeit oder Nichtgeltung einzelner Vertragsbestimmungen verringert oder beseitigt werden, sodass der Vertragszweck soweit als möglich aufrechterhalten bleibt.

## Abschlussprüfer

10.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse gesetzeskonform auszuschreiben.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren zugesagt, die Empfehlung umzusetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtwerke die Prüfung der Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften sowie des Konzernabschlusses zuletzt in den Jahren 2015, 2021 und 2022 ausschrieben. Eine gesetzliche Ausschreibungspflicht bestand in den Jahren 2019 bis 2022 aufgrund der Höhe der Auftragswerte nicht.

Die Stadtwerke führten für die Jahre 2016 bis 2020 keine Ausschreibungen der Abschlussprüferleistungen durch, sondern beauftragten für diese Jahre die im Jahr 2015 ausgewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Abschlussprüferleistungen 2021 schrieben die Stadtwerke Mitte 2021 aus. In der Folge beschloss die Hauptversammlung am 1. Dezember 2021, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Bestbieter hervorgegangen war, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und des Konzernabschlusses 2021 zu betrauen.

Am 16. Mai 2022 beschloss der Aufsichtsrat der Stadtwerke auf Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Abschlussprüferleistungen für die nächsten drei Jahre (2022 bis 2024) auszuschreiben. Sodann wurde neuerlich eine andere als Bestbieter hervorgegangene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zunächst mit den Abschlussprüferleistungen 2022 betraut.

10.2 Der RH beurteilte die Empfehlung als umgesetzt, da die Höhe der Auftragswerte eine verpflichtende Ausschreibung nicht erforderte. Der RH befürwortete allerdings ein Auswahlverfahren nach objektiven Kriterien vor der Vergabe der Abschlussprüferleistungen durch die Stadtwerke für das Jahr 2021, da er die Rotation des beauftragten Abschlussprüfers nach längstens sieben Jahren zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und damit der Förderung der Prüfungsqualität als zweckmäßig erachtete.

Der RH wies darauf hin, dass die im Jahr 2021 ausgewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lediglich mit der Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse sowie des Konzernabschlusses für ein Jahr betraut wurde. Seiner Ansicht nach wäre, analog zu der im Jahr 2022 gewählten Vorgangsweise, eine mehrjährige, aber maximal siebenjährige Betrauung desselben Abschlussprüfers im Sinne der Kontinuität und Effizienz grundsätzlich überlegenswert.

---

Der RH empfahl den Stadtwerken, grundsätzlich eine mehrjährige Betrauung eines Abschlussprüfers und, längsten nach sieben Jahren, eine Rotation vorzunehmen.

- 11.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, den mittels Auswahlverfahrens vom Aufsichtsrat als bestgeeigneten Anbieter ermittelten Bewerber mit der Abschlussprüfung zu betrauen bzw. anderenfalls stichhaltige Gründe für die Bestellung eines nachgereihten Anbieters zu benennen, um den Anschein einer allenfalls willkürlichen Auswahl des Abschlussprüfers zu vermeiden. Für die Abschlussprüferleistungen im Jahr 2015 hatten die Stadtwerke Vergleichsangebote eingeholt, der Eigentümerversorger hatte sich anlässlich der Hauptversammlung jedoch – entgegen dem Vorschlag des Aufsichtsrats – für die letztgereichte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entschieden.
- (2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren zugesagt, die Empfehlung umzusetzen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der vom Aufsichtsrat eingesetzte Prüfungsausschuss in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 dem Aufsichtsrat jeweils einen Abschlussprüfer zur Wahl empfahl, den der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorschlug. Die Hauptversammlung folgte dieser Empfehlung in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022.
- 11.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH um, weil die Hauptversammlung in den Jahren 2019 bis 2022 beschloss, jeweils den vom Prüfungsausschuss als bestgeeigneten Anbieter ermittelten und vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Bewerber mit der Abschlussprüfung zu betrauen.

## Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt

### Verwertung der ehemaligen Hallenbadliegenschaft

12.1 Die Stadtwerke betrieben bis August 2021 ein im Jahr 1970 errichtetes und 1972 in Betrieb genommenes Hallenbad in Klagenfurt. Auf Basis zweier externer Gutachten musste das Hallenbad aus Sicherheitsgründen mit 1. September 2021 geschlossen werden. Auch eine Teilsanierung war laut den Gutachten nicht mehr möglich.

Daher planten die Stadtwerke den Verkauf des alten Hallenbads. Das für die gegenständliche Liegenschaft beauftragte Verkehrswertgutachten vom März 2022 ergab einen Verkehrswert von 4,22 Mio. EUR. Das Gutachterhonorar betrug 3.000 EUR netto.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke genehmigte in seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 die Veräußerung der Liegenschaft im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit einem Mindestverkaufspreis von 5 Mio. EUR.

Aufgrund der Entscheidung des Aufsichtsrats starteten die Stadtwerke die Interessensuche mittels Anzeigen in zwei Tageszeitungen und auf der Website der Stadtwerke. Die Honorarnoten für die Schaltung der Inserate in den beiden Tageszeitungen beliefen sich auf rd. 1.750 EUR netto.

Insgesamt gaben sechs Interessenten ihre verbindlichen Kaufangebote zum Erwerb der Liegenschaft ab. Als Bestbieter ging eine Bietergemeinschaft – bestehend aus zwei Gesellschaften – mit einem Kaufpreisangebot von 9 Mio. EUR hervor. Laut Mitteilung der Bietergemeinschaft vom September 2022 genehmigten ihre Aufsichtsgremien den Erwerb unter der Voraussetzung, dass sich die Widmung der Liegenschaft von „Grünland“ auf „Bauland“ ändere und die Stadtwerke allfällige Kontaminierungskosten über 500.000 EUR tragen müssten.

In seiner Sitzung vom 28. September 2022 genehmigte der Aufsichtsrat den Verkauf der Liegenschaft an die Bietergemeinschaft zum Kaufpreis von 9 Mio. EUR.

Die Stadtwerke und der Bestbieter unterzeichneten den Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 9 Mio. EUR am 19. Jänner 2023. Nach Ansicht der Stadtwerke sollte die erforderliche Widmungsänderung von „Grünland“ in „Bauland“ rasch erfolgen können, da bei den Gesprächen mit den Interessenten bereits Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrats und des Magistrats der Stadt Klagenfurt eingebunden waren und diese die Transaktion positiv beurteilten. Auch gingen die Stadtwerke davon aus, dass keine wesentliche Bodenkontaminierung der Liegenschaft bestehe.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtwerke die ehemalige Hallenbadliegenschaft im Jänner 2023 an den Bestbieter vorbehaltlich der damals noch offenen Widmungsänderung von „Grünland“ in „Bauland“ verkauften.

Der RH empfahl daher den Stadtwerken, auf eine rasche Klärung hinzuwirken, ob die ehemalige Hallenbadliegenschaft von „Grünland“ in „Bauland“ umgewidmet wird.

## Neuerrichtung Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt

- 13.1 (1) Bereits im Vorbericht (TZ 4) hatte der RH festgestellt, dass die Stadtwerke – aufgrund des Generalsanierungsbedarfs des bestehenden Hallenbads – einen Neubau mit einem 50 m-Sportbecken, Kinderwasserspielplatz, Saunalandschaft, Fitnesscenter und Gastronomiebereich mit Gesamtbaukosten zwischen 41 Mio. EUR und 44 Mio. EUR planten. Als Resultat einer von der Stadt Klagenfurt durchgeführten Bürgerbefragung wurde für den Neubau dieses Sport- und Vitalbads ein Standort in der Nähe des Freizeitparks Minimundus festgelegt.

Aus diesem Grund hatte der RH den Stadtwerken im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt empfohlen, gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen.

(2) (a) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Stadt Klagenfurt in der Zwischenzeit das Projekt im Rahmen der Ausschreibung einer Innovationspartnerschaft federführend entwickle und damit den „Lead“ übernommen habe. Die Stadtwerke seien dabei beratend tätig. Ein Finanzierungskonzept für die Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt solle in der Zwischenzeit gemeinschaftlich erstellt werden. Im Zusammenhang mit dem gewählten Geschäftsmodell habe der Vorstand der Stadtwerke mit dem Bund (Sporthallenbad mit Schwerpunkt „Bundesleistungszentrum Triathlon“ als Alleinstellungsmerkmal) und dem Land Kärnten (Familienbad, Schulschwimmen) Gespräche über mögliche Förderungen aufgenommen. Der erwartete zukünftige Betriebsabgang solle durch Betriebe mit einem unmittelbaren Nutzen durch das Hallenbad – sogenannte „Add-ons“, die im Rahmen einer Innovationspartnerschaft entwickelt würden – abgedeckt werden. Die Deckungsbeiträge der zusätzlichen Geschäftsfelder der Innovationspartnerschaft sollen den zu erwartenden Betriebsabgang kompensieren.

(b) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren weiters mitgeteilt, dass sich aufgrund des eingeschlagenen Reformprozesses und „neuer, Eigenkapital generierender Finanzierungsmethoden“ die Refinanzierungskraft des Konzerns wesentlich verbessert habe, um die notwendigen Investitionen zu tätigen. Aufgrund der von

der Stadt Klagenfurt ausgeschriebenen Innovationspartnerschaft werde voraussichtlich die Stadt Klagenfurt das neue Sport- und Vitalbad finanzieren.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt Klagenfurt im Oktober 2019 beschloss, die Errichtung des Sport- und Vitalbads mit einem externen strategischen Partner durchzuführen. Im Oktober 2020 entschied sie, mit dem mittels Vergabeverfahrens ausgewählten österreichischen Bauunternehmen einen Vertrag über eine Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft für das „Leuchtturmprojekt Sport, Familie, Gesundheit“ abzuschließen. Dieser umfasste u.a. die Errichtung eines Sport- und Vitalbads.

Nach der Schließung des ehemaligen Hallenbads im September 2021 überlegte die Stadt Klagenfurt, ein vorübergehend betriebenes Hallenbad (Interimsbad) zu errichten. Dieses Projekt verfolgte sie wegen der hohen Kosten (die günstigste Variante belief sich auf 6,31 Mio. EUR) nicht weiter. Die Stadtwerke hatten auf diese Entscheidung keinen Einfluss, trugen aber die angefallenen Planungskosten von rd. 26.000 EUR.

Im Dezember 2021 beschloss der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt, den Vertrag über die Innovationspartnerschaft zu beenden und die Stadtwerke mit der Umsetzung eines Familien- und Sporthallenbads auf Grundlage der von ihr erarbeiteten und dem Gemeinderatsbeschluss angeschlossenen Hallenbadstudie zu beauftragen. Zudem legte er eine Kostenhöchstgrenze von 45 Mio. EUR (netto, Baukostenindex Basis Dezember 2021) fest. Für das nicht mehr weiterverfolgte Projekt „Sport- und Vitalbad Minimundus“ entstanden den Stadtwerken Kosten von rd. 508.000 EUR.

Der Gemeinderat legte in der Folge als Standort für das Familien- und Sporthallenbad eine Fläche am Südring nahe dem Sportpark in Klagenfurt als Standort fest. In diese Standortentscheidung waren die Stadtwerke nicht direkt eingebunden.

(b) Die Stadtwerke erarbeiteten daraufhin dem neuen Standort angepasste Konzepte für ein Familien- und Sporthallenbad auf Basis einer Bedarfsanalyse, die sich aus dem seit September 2021 geschlossenen Hallenbad Klagenfurt und den Vorgaben des ursprünglich geplanten „Sport- und Vitalbads Minimundus“ ableitete.

Von den entwickelten vier Bäderkonzeptvarianten, die alle – im Unterschied zum ursprünglich geplanten „Sport- und Vitalbad Minimundus“ – keinen Sauna- und Fitnessbereich vorsahen, entschied der Vorstand der Stadtwerke, die Variante mit einem 50 m-Sportbecken (bei erwarteter Förderung durch Bund und Land), einem 25 m-Lehrschwimmbecken, einem Freizeitbecken und einem Kinderbecken umzusetzen. Im Hinblick auf allfällige Förderungen des Bundes und des Landes Kärnten wurde diese Variante für den Mitte 2022 vorgesehenen Realisierungswettbewerb um das Olympiazentrum Kärnten – ein separater Bauteil für die professionelle Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern – erweitert.

Das Raum- und Funktionsprogramm für das geplante Familien- und Sporthallenbad inklusive Olympiazentrum Kärnten stellte sich demnach wie folgt dar:

Tabelle 3: Raum- und Funktionsprogramm des geplanten Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt

| Bezeichnung                       | Nutzfläche        |
|-----------------------------------|-------------------|
|                                   | in m <sup>2</sup> |
| Eingangsbereich                   | 375               |
| Umkleibereich und Sanitärbereich  | 1.008             |
| Badebereich Sport                 | 3.398             |
| Badebereich Freizeit              | 1.815             |
| Gastronomiebereich                | 405               |
| Personalräume Bad und Gastronomie | 150               |
| Technikbereich                    | 2.350             |
| Olympiazentrum Kärnten            | 1.070             |
| <b>Summe</b>                      | <b>10.571</b>     |

Quelle: Stadtwerke

Zur Realisierung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt ermittelten die Stadtwerke Mitte 2022 auf diesem Raumprogramm mit einer Nutzfläche von 10.571 m<sup>2</sup> folgende Errichtungskosten:

Tabelle 4: Geplante Errichtungskosten des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt (Stand Mitte 2022)

| Position                 | Beschreibung  | Kosten ohne Olympiazentrum Kärnten | Kosten Olympiazentrum Kärnten | Summe        |
|--------------------------|---|------------------------------------|-------------------------------|--------------|
|                          |   | in Mio. EUR                        |                               |              |
| Baukosten                | Rohbau, Bauwerkstechnik (Wärmeversorgung, Klima/Lüftungsanlagen etc.), Gebäudeausbau (Innenausbau, Fassadenhülle etc.), Einrichtung (Betriebeinrichtungen, Ausstattungen), Außenanlagen | 36,10                              | 3,95                          | 40,05        |
| Planungsleistung         | Architekturplanung, Projektleitung und -steuerung, Begleitende Kontrolle etc.   | 8,30                               | 0,77                          | 9,07         |
| Projektnebenleistungen   | behördliche Genehmigungen, Bauversicherung, Baustellenbewachung, Aufschließung Grundstück etc.  | 0,54                               | 0,06                          | 0,60         |
| Reserven                 | Reservemittel für Unvorhergesehenes, Preisanpassungen etc.  | 8,99                               | 0,96                          | 9,95         |
| <b>Errichtungskosten</b> |   | <b>53,94</b>                       | <b>5,73</b>                   | <b>59,67</b> |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Die von den Stadtwerken erwarteten Errichtungskosten betragen – ohne Olympiazentrum Kärnten – 53,94 Mio. EUR. Das Olympiazentrum Kärnten würde die geplanten Errichtungskosten um 5,73 Mio. EUR auf 59,67 Mio. EUR erhöhen. In diesem Betrag waren in der Position „Reserven“ u.a. Mehrkosten von 5,03 Mio. EUR für erwartete Teuerungsabgeltungen von rd. 10 % bis zur geplanten Fertigstellung Ende 2024 berücksichtigt.

(c) Um einen Generalplaner für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt zu finden, eröffneten die Stadtwerke im Juni 2022 einen zweistufigen Realisierungswettbewerb.

Im Zuge der ersten Stufe des Wettbewerbsverfahrens brachten zwölf Wettbewerbsteilnehmer ihre Arbeiten ein. Das Preisgericht legte in seiner Sitzung im September 2022 fest, davon neun Wettbewerbsteilnehmer zur zweiten Stufe des Realisierungswettbewerbs und damit zu weiteren Ausarbeitungen ihrer Arbeiten einzuladen. Das Preisgericht der zweiten Stufe entschied im Dezember 2022 über die Reihung der neun eingereichten Projekte und bestimmte als Siegerprojekt die Wettbewerbsarbeit eines Grazer Architekturbüros.

(d) Im Juli 2022 schlossen die Stadtwerke und ein privater Liegenschaftseigentümer einen Baurechtsvertrag, dem eine Absichtserklärung vom November 2021 über ein Baurecht zur Errichtung des Hallenbads vorausging. Dieser Baurechtsvertrag räumte den Stadtwerken ein Baurecht auf dem 20.141 m<sup>2</sup> großen Grundstück des privaten Liegenschaftseigentümers am Südring in Klagenfurt bis zum 31. Dezember 2053 und die Option zur zweimaligen Verlängerung des Baurechtsvertrags für jeweils zehn Jahre ein. Das Baurecht berechtigte die Stadtwerke, bei jährlicher Zahlung eines wertgesicherten Baurechtszinses von 111.279 EUR auf dem Baurechtsgrundstück ein Funktionsbad (Hallenbad) inklusive Zusatzeinrichtungen, wie Gastronomie und Fitnessanlagen, zu errichten.

Die Stadtwerke hatten nach dem Erlöschen des Baurechts entweder das Bauwerk zu belassen und eine Entschädigung in Höhe des vorhandenen Bauwerts an den privaten Liegenschaftseigentümer zu leisten oder das Bauwerk zu entfernen und einen bewirtschaftungsfähigen Acker herzustellen. Die daraus resultierenden Kosten gingen nicht in die Errichtungskosten des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt ein.

Der Beginn der Rechtswirksamkeit des Baurechtsvertrags war u.a. an das Vorliegen einer Baubewilligung für das geplante Familien- und Sporthallenbad gebunden. In der im August 2022 geschlossenen Nebenvereinbarung zum Baurechtsvertrag verpflichteten sich die Stadtwerke, bis zum Inkrafttreten des Baurechtsvertrags beginnend mit 1. Jänner 2023 eine jährliche wertgesicherte Entschädigung für einen allfälligen Erlösentgang (unterbliebene Verpachtung) von 2.750 EUR an den privaten Liegenschaftseigentümer zu leisten.

Um den Hallenbadbau am Südring durchführen zu können, war der Flächenwidmungsplan durch die Stadt Klagenfurt zu ändern. Die Stadt Klagenfurt machte die gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz<sup>20</sup> geplante Änderung des Flächenwidmungsplans am 22. Juli 2022 kund. Diese Änderung sollte die Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sportanlage Bad-Freizeit-Sport“ bzw. in „Verkehrsfläche allgemein“ sowie „Grünland – Erholungsfläche – Garten“ umfassen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung wandte am 27. Juli 2022 gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans ein, dass aus wasserbautechnischer Sicht im geplanten Umwidmungsbereich eine Hochwassergefährdung durch ein 100-jähriges Hochwasserereignis der Glanfurt bestehe und somit eine Baulandeignung nicht gegeben sei. Daher könne die Kärntner Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die geplanten Umwidmungen nicht genehmigen.

Um die Hochwasserfreistellung dennoch zu erwirken, erarbeitete ein Ziviltechnikbüro einen technischen Bericht, der eine Kompensationsmaßnahme und eine örtliche Schutzmaßnahme am geplanten Standort des Hallenbads vorsah. Die Maßnahmen umfassten einen Bodenabtrag von 6.250 m<sup>3</sup> und die Errichtung eines Erdwalls von 80 m Länge mit einer Höhe von 40 cm bis 50 cm. Laut dem technischen Bericht würden sich die Aufwendungen für diese baulichen Maßnahmen auf 90.000 EUR exkl. USt belaufen. Die Honorarnote für die Erstellung des technischen Berichts betrug rd. 9.400 EUR exkl. USt.

In der Folge erteilte die Abteilung Baurecht und Gewerberecht des Magistrats der Stadt Klagenfurt für den Bürgermeister mit Bescheid vom 15. Dezember 2022 die wasserrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung der Liegenschaft.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans beschloss der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt in seiner Sitzung vom 28. Dezember 2022. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch ausständig.

(e) Der Vorstand der Stadtwerke erklärte bei der Aufsichtsratssitzung im September 2022, dass die Stadtwerke die Kosten der ersten Projektphase (Realisierungswettbewerb) – dafür veranschlagte sie einen Höchstbetrag von 500.000 EUR – vorfinanzieren würden. Der Realisierungswettbewerb verursachte den Stadtwerken bis November 2022 Kosten von rd. 300.000 EUR.

Weiters entstanden den Stadtwerken bis November 2022 zusätzliche Projektkosten für Untergrunderkundungen in Höhe von rd. 44.000 EUR.

<sup>20</sup> LGBl. 59/2021 i.d.g.F.

Für die operative Umsetzung des Familien- und Sporthallenbads durch die Stadtwerke erachtete der Vorstand der Stadtwerke den Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2021 – Beauftragung der Stadtwerke mit der Umsetzung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt – als nicht ausreichend. Dafür sei ein Beschluss über die finanzielle Bedeckung der Errichtungskosten seitens der Stadt Klagenfurt erforderlich.

Die Stadt Klagenfurt nahm im Juli 2021 zur Finanzierung des im Rahmen der Innovationspartnerschaft geplanten „Sport- und Vitalbads Minimundus“ ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 50 Mio. EUR auf. Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2022 die Umwidmung dieses Darlehens in einen zweckgewidmeten Gesellschafterzuschuss an die Stadtwerke zur Entwicklung und Errichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt. Er beauftragte die Stadtwerke gleichzeitig, eine Vereinbarung über diesen Gesellschafterzuschuss mit einem Zahlungsplan auszuarbeiten. Der Gemeinderat legte weiters fest, für die Errichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt zweckgewidmete Mittel in Höhe von maximal 50 Mio. EUR an die Stadtwerke gemäß Zahlungsplan auszuzahlen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag noch kein unterfertigter Vereinbarungsentwurf entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vor.

Zur Finanzierung des Familien- und Sporthallenbads strebten die Stadtwerke Fördermittel des Landes Kärnten (4 Mio. EUR) sowie Bundesfördermittel (5 Mio. EUR) für die Finanzierung des 50 m-Beckens und des geplanten Olympiazentrums Klagenfurt (eigenes Bauwerk) an. Schriftliche Förderzusagen des Landes Kärnten oder des Bundes lagen bis Ende 2022 nicht vor. Die Stadtwerke wiesen auf die Modulbauweise des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt hin, die die Errichtung des Moduls „Freizeit“ (25 m-Lehrschwimm- und Freizeitbecken sowie ein Kinderbecken) und die Ergänzungsmöglichkeit um das Modul „Sport“ (50 m-Sportbecken) erlaubte. Letzteres werde in einem zweiten Bauabschnitt nur dann errichtet, wenn der Bund Förderungen verbindlich zusage.

13.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Stadt Klagenfurt den Standort für das neue Hallenbad entschied und die Stadtwerke diese Entscheidung durch die Erstellung einer Projektstudie nur indirekt beeinflussten. Er kritisierte die hohen Kosten von insgesamt rd. 534.000 EUR<sup>21</sup> für die nicht weiterverfolgten Projekte Interimsbad und Sport- und Vitalbad Minimundus.

(2) Die Stadtwerke setzten die Empfehlung, bei der geplanten Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt ein Finanzierungskonzept zu entwickeln und die Projektdimensionen von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen, teilweise um. So entwickelten die Stadtwerke zwar mit der Stadt

<sup>21</sup> 26.000 EUR für das nicht weiterverfolgte Projekt Interimsbad und 508.000 EUR für das nicht weiterverfolgte Projekt Sport- und Vitalbad Minimundus

Klagenfurt ein Finanzierungskonzept für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt, das die Finanzierung der Errichtungskosten durch Finanzmittel der Stadt Klagenfurt (maximal 50 Mio. EUR) sowie Fördermittel des Landes Kärnten (4 Mio. EUR) und des Bundes (5 Mio. EUR) – insgesamt also maximal 59 Mio. EUR – vorsah. Bis Ende 2022 lag jedoch nur der Beschluss der Stadt Klagenfurt über die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von maximal 50 Mio. EUR an die Stadtwerke für die Errichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt vor, nicht jedoch die zur Auszahlung der Finanzmittel erforderliche Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Stadt Klagenfurt. Zudem fehlten schriftliche Förderzusagen des Landes Kärnten oder des Bundes über 9 Mio. EUR – dies entsprach rd. 15 % der geplanten maximalen Errichtungskosten.

Die geplanten Errichtungskosten (Stand Mitte 2022) für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt beliefen sich Mitte 2022 auf 53,94 Mio. EUR (ohne Olympiazentrum Kärnten) bis 59,67 Mio. EUR (mit Olympiazentrum Kärnten). Die den Stadtwerken nach dem Erlöschen des Baurechts frühestens Ende 2053 entstehenden Kosten waren darin nicht berücksichtigt, obwohl sie – nach Ansicht des RH – den Projektkosten zuzurechnen waren.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Stadtwerke aufrecht, im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt realistische Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen.

- 13.3 (1) Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Stadt Klagenfurt das Familien- und Sporthallenbad – mit Ausnahme des Olympiazentrums Kärnten – in Höhe von 50 Mio. EUR finanziere und dafür seit Juli 2023 eine unterfertigte Vereinbarung vorliege. Die zusätzlich erforderlichen Finanzmittel würden mittels Förderbeiträgen des Bundes bzw. des Landes in Form von Investitionszuschüssen an die Stadtwerke bereitgestellt. Die Stadtwerke würden die vorliegenden Förderanträge an diese Körperschaften von insgesamt 17 Mio. EUR aktuell prüfen. Die Vereinbarungen sollen im dritten Quartal 2023 abgeschlossen werden.

Die Beitragsleistung für das Olympiazentrum Kärnten soll zwischen den Stadtwerken und dem Olympiazentrum Kärnten bzw. Land Kärnten gesondert vereinbart werden. Der Vertrag solle einen fixen Förderbeitrag und einen unkündbaren Mietvertrag mit dem Olympiazentrum Kärnten über voraussichtlich 25 Jahre umfassen.

Zusätzlich erforderliche Investitionen würden die Stadtwerke nur bei Vorliegen rechtsverbindlicher Finanzierungs- bzw. Förderzusagen durchführen.

(2) Die mit dem privaten Liegenschaftseigentümer nach dem Erlöschen des Baurechts vereinbarten Kosten würden über die Laufzeit des Vertrags bilanziell rückgestellt und seien daher Teil der Betriebskosten.

- 13.4 (1) Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass die geplanten Errichtungskosten (Stand Mitte 2022) zwischen 53,94 Mio. EUR (ohne Olympiazentrum Kärnten) und 59,67 Mio. EUR (mit Olympiazentrum Kärnten) betragen sollen und seit Juli 2023 lediglich eine Vereinbarung zwischen der Stadt Klagenfurt und den Stadtwerken über die Auszahlung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von 50 Mio. EUR vorlag. Damit bestand weiterhin eine Finanzierungslücke von bis zu 9 Mio. EUR, für die zur Zeit der Stellungnahme noch keine verbindlichen Förderzusagen des Landes Kärnten oder des Bundes vorlagen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Stadtwerke aufrecht, realistische Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen.

(2) Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass Rückstellungen nicht zahlungswirksame Aufwendungen darstellen, wohingegen die nach dem Erlöschen des Baurechts für die Liegenschaft an den privaten Liegenschaftseigentümer zu leistenden Kosten zahlungswirksame Finanzmittelflüsse auslösen werden. Es wären daher zeitgerecht liquide Mittel für die Finanzierung der Wiederherstellungskosten anzuspüren.

- 14.1 (1) Der RH hatte den Stadtwerken im Vorbericht (TZ 24) empfohlen, die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Freizeit (neues Hallenbad) sicherzustellen.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der aktuellen Innovationspartnerschaft die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen des neuen Hallenbads bereits berücksichtigt seien. So sollten Unternehmen, die unmittelbar einen Mehrwert durch das neue Sport- und Vitalbad hätten, angesiedelt werden mit der Bedingung, einen Beitrag zur finanziellen Sicherung des Bads zu leisten. Diese würden in der Innovationspartnerschaft als sogenannte „Add-ons“ bezeichnet.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt im Dezember 2022 beschloss, zweckgewidmete Mittel in Höhe von maximal 50 Mio. EUR als Gesellschafterzuschuss baufortschrittskonform für die Errichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt an die Stadtwerke auszuzahlen. Die Stadtwerke hatten dazu eine Vereinbarung und einen Zahlungsplan zu erstellen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag lediglich der Entwurf für diese Vereinbarung mit einem Zahlungsplan vor.

Weiters strebten die Stadtwerke zur Finanzierung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt Fördermittel des Landes Kärnten (4 Mio. EUR) und zur Finanzierung des 50 m-Sportbeckens sowie des geplanten Olympiazentrums Klagenfurt Bundesfördermittel (5 Mio. EUR) an. Schriftliche Förderzusagen des Landes Kärnten oder des Bundes lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht vor. Die von den Stadtwerken erwarteten Errichtungskosten für das geplante Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt betragen Mitte 2022 zwischen 53,94 Mio. EUR (ohne Olympiazentrum Kärnten) und 59,67 Mio. EUR (mit Olympiazentrum Kärnten).

(b) Die Stadtwerke schätzten für das geplante Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt folgende jährliche Umsatzerlöse und Betriebskosten:

Tabelle 5: Geschätzte jährliche Umsatzerlöse und Betriebskosten des geplanten Familien- und Sporthallenbads

| Bezeichnung                | Betrag          |
|----------------------------|-----------------|
|                            | in EUR          |
| Umsatzerlöse               | 1.299.100       |
| laufende Betriebskosten    | -2.242.979      |
| <i>davon</i>               |                 |
| <i>Energie</i>             | -868.500        |
| <i>Personal</i>            | -734.200        |
| <i>Instandhaltung</i>      | -427.000        |
| <i>Baurechtszins</i>       | -111.279        |
| <i>Steuern und Abgaben</i> | -71.000         |
| <i>Sonstiges</i>           | -31.000         |
| <b>Abgang</b>              | <b>-943.879</b> |

Quelle: Stadtwerke

Den geschätzten Umsatzerlösen von 1,30 Mio. EUR würden laufende Betriebskosten von 2,24 Mio. EUR gegenüberstehen, woraus ein jährlicher Abgang von 0,94 Mio. EUR resultiere. Die wesentlichen Betriebskosten würden auf Energie (0,87 Mio. EUR), Personal (0,73 Mio. EUR), Instandhaltung (0,43 Mio. EUR) und Baurechtszins (0,11 Mio. EUR) entfallen.

Für die Übernahme des Betriebs des Familien- und Sporthallenbads durch die Stadtwerke reichte ihrem Vorstand der Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2021 – Beauftragung der Stadtwerke mit der Umsetzung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt – nicht. Dieser erachtete einen Beschluss über die finanzielle Bedeckung etwaiger Abgänge aus dem laufenden Betrieb des Familien- und Sporthallenbads durch die Stadt Klagenfurt als erforderlich, der zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht vorlag.

- 14.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Liquidität für die Errichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt durch Gesellschafterzuschüsse der Stadt Klagenfurt und deren baufortschrittskonforme Auszahlung an die Stadtwerke bis zu einer maximalen Höhe von 50 Mio. EUR sichergestellt war. Da die voraussichtlichen Errichtungskosten (Stand Mitte 2022) für das geplante Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt – abhängig von der Ausbaustufe – zwischen 53,94 Mio. EUR (ohne Olympiazentrum Kärnten) und 59,67 Mio. EUR (mit Olympiazentrum Kärnten) betragen, war zwar die Liquidität bis zu einem Betrag von 50 Mio. EUR gewährleistet. Für die darüber hinausgehenden Errichtungskosten bestanden zur Zeit der Follow-up-Überprüfung aber keine verbindlichen Finanzierungszusagen durch Dritte, womit die Liquidität entweder durch die Stadtwerke oder eine Anpassung der Projektdimensionen an verbindliche Förderzusagen sicherzustellen war. Auch fehlte die Bedeckung der Abgänge aus dem laufenden Betrieb des Familien- und Sporthallenbads – voraussichtlich knapp 1 Mio. EUR jährlich.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Stadtwerke aufrecht, die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt sicherzustellen.

- 14.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass zur Abdeckung von allfälligen Betriebsverlusten des Familien- und Sporthallenbads noch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Klagenfurt und den Stadtwerken abzuschließen sei.

## Geschäftsbereich Wasser

### Valorisierung der Wassertarife

- 15.1 (1) Im Vorbericht (TZ 27) hatte der RH festgestellt, dass die Klagenfurter Wassertarife für einen Standardhaushalt mit einer Jahresbezugsmenge von 150 m<sup>3</sup> Wasser im Vergleich zur Bundeshauptstadt und zu anderen Landeshauptstädten zuletzt an zweithöchster Stelle lagen. Dennoch hatten die Stadtwerke – trotz zurückhaltender Erneuerungsinvestitionen – in den Jahren 2014 und 2015 sowie 2016 (bereinigt um einmalige Rückstellungsaufösungen) im Geschäftsbereich Wasser negative Betriebsergebnisse erwirtschaftet. Dazu hatte der RH kritisch darauf hingewiesen, dass die Klagenfurter Wassertarife seit Oktober 2001 unverändert geblieben waren.

Der RH hatte den Stadtwerken daher empfohlen, die negative Ertrags- bzw. Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser kritisch zu hinterfragen.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Geschäftsbereich Wasser im Jahr 2020 reformiert zu haben. Es bestehe seit 1. Jänner 2020 auch organisatorisch ein Geschäftsbereich Wasser mit ganzheitlicher Ergebnis- und Kostenverantwortung. Aufwendungen und Erträge seien kritisch analysiert und ein Kostenstellenreport im „Enterprise Resource Planning“ (ERP)<sup>22</sup> implementiert worden. Der Betriebsführungsvertrag zwischen den Stadtwerken (Geschäftsbereich Wasser) und der Energie Klagenfurt GmbH sei aufgelöst und Dienstleistungen innerhalb des Konzerns seien durch Umlageschlüssel ersetzt worden. Von den Stadtwerken (Geschäftsbereich Wasser) für Dritte (Umlandgemeinden, Wassergenossenschaften etc.) erbrachte, nicht kostendeckende Dienstleistungen (z.B. Betriebsführungen) seien eingestellt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass aus den Organisationsanweisungen der Stadtwerke die aufbauorganisatorische Umwandlung von einem „kernprozessorientierten“ Aufbau zu einer Geschäftsbereichsorganisation (die oberste Gliederungsebene bildeten die Geschäftsbereiche Wasser, Strom, Gas etc.) hervorging. Die Änderungen traten mit Jänner 2020 in Kraft. Die Kostenstellenreports des Geschäftsbereichs Wasser der Jahre 2020 bis Oktober 2022 umfassten diesem Bereich zugeordnete Kostenstellen, die in Kostenarten sowie Primärkosten (Kosten für von Beschaffungsmärkten bezogene Produkte und Leistungen) und Sekundärkosten (Kosten für innerbetrieblich bezogene Produkte und Leistungen) untergliedert waren.

Im Mai 2015 hatten die Stadtwerke mit der Energie Klagenfurt GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Stadtwerke, einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Darin verpflichtete sich die Energie Klagenfurt GmbH, für die Stadtwerke

<sup>22</sup> systematische Steuerung der im Unternehmen vorhandenen Ressourcen

den technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Geschäftsbereichs Wasser zu besorgen. Die Jahrespauschalen für den Netzbetrieb und das Netzkundenmanagement betragen bis Ende 2016 1,50 Mio. EUR und ab 2017 bei gleichem Leistungsumfang 0,81 Mio. EUR. Mit Wirkung Dezember 2019 lösten die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH aufgrund der ab Jänner 2020 geplanten Änderungen in der Aufbauorganisation den Betriebsführungsvertrag einvernehmlich auf. Der von 2017 bis 2019 realisierte jährliche Einsparungseffekt betrug 0,69 Mio. EUR.<sup>23</sup>

Mitte 2020 erbrachten die Stadtwerke für acht Wasserversorger (insbesondere Gemeinden und Wassergenossenschaften) entgeltliche, aber nicht kostendeckende Dienstleistungen. Aus diesem Grund kündigten die Stadtwerke im Dezember 2020 sieben der acht Dienstleistungsverträge.<sup>24</sup> Die daraus resultierenden Einsparungen betragen rd. 91.000 EUR jährlich.

Laut innerbetrieblicher Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Wasser betragen die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum zwischen 0,26 Mio. EUR (2021) und -0,89 Mio. EUR (2019). Das Jahresergebnis 2021 enthielt zudem einen positiven Sondereffekt aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 0,77 Mio. EUR. Im Zeitraum 2018 bis 2021 betragen die kumulierten Ergebnisse exklusive Sondereffekten -1,96 Mio. EUR, im Vergleichszeitraum 2014 bis 2017 -1,55 Mio. EUR. Das durchschnittliche jährliche Ergebnis verringerte sich zum Vergleichszeitraum um rd. 103.000 EUR. Für das Jahr 2022 erwarteten die Stadtwerke ein Ergebnis in Höhe von 0,78 Mio. EUR. Dies war insbesondere auf eine Wassertarifierhöhung vom Mai 2022 zurückzuführen (TZ 16).

- 15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich das kumulierte Ergebnis des Geschäftsbereichs Wasser exklusive Sondereffekten im Zeitraum 2018 bis 2021 auf insgesamt -1,96 Mio. EUR, im Vergleichszeitraum 2014 bis 2017 auf -1,55 Mio. EUR belief. Das durchschnittliche jährliche Ergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vergleichszeitraum um rd. 103.000 EUR.

Die Empfehlung des RH, die negative Ertrags- bzw. Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser kritisch zu hinterfragen, setzten die Stadtwerke um, jedoch ohne im Zeitraum 2018 bis 2021 – im Vergleich zum Zeitraum 2014 bis 2017 – Ergebnisverbesserungen erzielt zu haben.

<sup>23</sup> Die Auflösung des Betriebsführungsvertrags beruhte nicht auf einer Empfehlung des RH. Die Gebarungsprüfung des RH hatte Ende 2018 stattgefunden.

<sup>24</sup> Den achten Vertrag kündigten die Stadtwerke nicht, weil die Siedlung St. Peter am Bichl im Gemeindegebiet der Stadt Klagenfurt lag, die Stadtwerke über keine „direkte Leitungsverbindung“ verfügten (die Versorgung erfolgte über die Wasserleitung der Marktgemeinde Maria Saal) und die Betriebsunterstützung laut Mitteilung der Stadtwerke „mit sehr geringem“ Aufwand verbunden sei. Es handle sich insgesamt um 22 versorgte Objekte.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die Ergebnisse der innerbetrieblichen Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Wasser kritisch zu analysieren und bei negativen Abweichungen zu den Vorjahren gegensteuernde Maßnahmen, z.B. Kosteneinsparungen, Optimierung der Investitionstätigkeit oder Tarifierhöhungen, zu ergreifen.

- 15.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke werde der Geschäftsbereich Wasser auch künftig kritisch analysiert und durch Kosteneinsparungen und Optimierungen bei Investitionen und internen Prozessen positiv beeinflusst. Sofern dies nicht ausreichen sollte, um künftig ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen, würden weitere Tarifierhöhungen evaluiert.

## Cash Flow

- 16.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 28) kritisch festgestellt, dass im Zeitraum 2014 bis 2017 – ausgenommen das Jahr 2017 – die erwirtschafteten Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs Wasser nicht ausreichten, um die anstehenden Investitionen zu finanzieren. Er hatte zudem festgestellt, dass der Selbstfinanzierungsgrad (nach Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse) von 351 % im Jahr 2017 vor allem auf die im Vergleich zum Vorjahr geringere Investitionstätigkeit zurückzuführen war.

In diesem Zusammenhang hatte der RH auf den für die Folgejahre prognostizierten Investitionsbedarf des Geschäftsbereichs Wasser von jährlich rd. 8 Mio. EUR und auf das Aussetzen der vom Vorstand beantragten Tarifierhöhung durch den Aufsichtsrat hingewiesen.

Der RH hatte daher den Stadtwerken empfohlen, im Geschäftsbereich Wasser die ohnedies bestehenden Überlegungen für eine Tarifierhöhung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen, z.B. im Bereich Straßeninstandsetzungen, nicht ausreichen sollten, um notwendige Investitionen zu finanzieren.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die jährlich festgelegte Indexierung des Wassertarifs in Kombination mit der im Jahr 2020 umgesetzten Reform und den daraus resultierenden Einsparungen zu Ergebnisverbesserungen geführt habe. Im Hinblick auf den hohen Investitionsbedarf im Geschäftsbereich Wasser würden die Stadtwerke diese Überlegungen jedoch auch künftig evaluieren. Strukturelle Einsparungen bei Straßeninstandsetzungen seien aufgrund der Tatsache, dass meist mehrere Leitungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten (ungleiche altersbedingte Material- und Betriebszustände) Grabungstätigkeiten vornehmen würden, eine „volatile Größe“ bei den Kosteneinsparungen und somit nur ein Teil des Maßnahmenpakets.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtwerke „aufgrund der Altersstruktur des Wasserleitungsnetzes einen besonders hohen Investitionsbedarf bis 2030 bzw. 2050“ sahen. Daher beschloss der Aufsichtsrat der Stadtwerke auf Antrag des Vorstands im Juni 2019, die Wassertarife für einen Standardhaushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup> mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2020 um 5,78 % zu erhöhen und diese zukünftig, ab 1. Jänner 2021, jährlich gemäß Indexentwicklung fortzuschreiben.

Zum 1. Mai 2022 erhöhten die Stadtwerke die Wassertarife um 20 %. Der Preis je m<sup>3</sup> Wasser stieg für einen Standardhaushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup> von 2,25 EUR inkl. USt auf 2,69 EUR inkl. USt.

Für den Zeitraum 2018 bis 2021, die Vorschau 2022 und die Vorschaurechnung 2023 bis 2026 wiesen die Cash Flows nach Berücksichtigung von Investitionstätigkeiten sowie Investitions- und Baukostenzuschüssen und die Selbstfinanzierungsgrade des Geschäftsbereichs Wasser folgende Entwicklung auf:

Tabelle 6: Cash Flows und Selbstfinanzierungsgrade des Geschäftsbereichs Wasser

|   | 2018        | 2019  | 2020  | 2021  | Veränderung 2018 bis 2021 | Vorschau 2022 <sup>2</sup> | Vorschaurechnung <sup>2</sup> |        |        |        |
|---|-------------|-------|-------|-------|---------------------------|----------------------------|-------------------------------|--------|--------|--------|
|   |             |       |       |       |                           |                            | 2023                          | 2024   | 2025   | 2026   |
|   | in Mio. EUR |       |       |       |                           | in %                       |                               |        |        |        |
| Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit  | 3,56        | 2,20  | 2,64  | 2,48  | -30                       | 3,66                       | 4,32                          | 5,32   | 5,75   | 6,29   |
| Cash Flow aus Investitionstätigkeiten   | -4,00       | -5,16 | -5,18 | -8,40 | 110                       | -8,07                      | -11,11                        | -13,96 | -13,47 | -16,03 |
| Cash Flow aus Investitions- und Baukostenzuschüssen   | 1,17        | 1,71  | 1,49  | 1,75  | 50                        | 2,12                       | 2,91                          | 2,50   | 2,49   | 2,58   |
| Cash Flow nach Berücksichtigung von Investitionstätigkeiten sowie Investitions- und Baukostenzuschüssen | 0,72        | -1,26 | -1,05 | -4,17 | -                         | -2,28                      | -3,87                         | -6,13  | -5,24  | -7,16  |
|   | in %        |       |       |       |                           | in %                       |                               |        |        |        |
| Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen <sup>1</sup>  | 125         | 64    | 72    | 37    | -                         | 62                         | 53                            | 46     | 52     | 47     |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

<sup>1</sup> Verhältnis des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit zum Saldo der Cash Flows aus Investitionstätigkeiten und aus Investitions- und Baukostenzuschüssen

<sup>2</sup> Stand November 2022

Laut Vorschaurechnung betrug der geplante Cash Flow aus Investitionstätigkeiten für die Jahre 2023 bis 2026 insgesamt 54,57 Mio. EUR.

Die im Vergleich zu den Vorjahren hohen geplanten Investitionstätigkeiten führten für den Zeitraum 2023 bis 2026 zu negativen Cash Flows nach Berücksichtigung von Investitionstätigkeiten sowie Investitions- und Baukostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 22,40 Mio. EUR (Zeitraum 2018 bis 2021: -5,76 Mio. EUR). Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2023 bis 2026 lag unter 50 %. Für diesen Zeitraum war mit einem hohen Finanzierungsbedarf zu rechnen.

- 16.2 Die Stadtwerke kamen der Empfehlung des RH, die bestehenden Überlegungen für eine Tarifierpassung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen für die Finanzierung notwendiger Investitionen nicht ausreichen sollten, insofern nach, als sie die Wassergebühren zuletzt 2022 um 20 % erhöhten.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass die strukturellen Einsparungsmaßnahmen, z.B. im Bereich Straßeninstandsetzungen (TZ 18), nicht ausreichten, um die von den Stadtwerken geplanten Investitionen zu finanzieren. Dies, weil im Geschäftsbereich Wasser die für die Jahre 2023 bis 2026 geplanten Cash Flows nach Berücksichtigung von Investitionstätigkeiten sowie Investitions- und Baukostenzuschüssen zwischen -3,87 Mio. EUR (2023) und -7,16 Mio. EUR (2026) und damit stets negativ waren; insgesamt betragen diese -22,40 Mio. EUR.

Der RH empfahl den Stadtwerken, im Geschäftsbereich Wasser rasch für eine Finanzierung der laut Planung negativen Cash Flows zu sorgen und diese mittelfristig u.a. durch Kosteneinsparungen oder Tarifierpassungen auszugleichen.

## Überwachung und laufende Erneuerung

- 17.1 (1) Im Vorbericht (TZ 29) hatte der RH die in den Jahren 2014 bis 2017 im Vergleich zum Zeitraum 2004 bis 2008 geringfügig höheren, aber weiterhin niedrigen Erneuerungsraten des Klagenfurter Trinkwasserversorgungsnetzes kritisiert. Er hatte in diesem Zusammenhang auf die realen Wasserverluste im Ausmaß von bis zu 18 % der geförderten Jahreswassermenge und auf die im Zeitraum 2014 bis 2017 angestiegenen Schadensfälle verwiesen. Der RH hatte zu bedenken gegeben, dass mit hohen Wasserverlusten aufgrund eines überalterten Leitungsnetzes Mehrkosten (beispielsweise beim Energieverbrauch für die Wassergewinnung) verbunden waren und auch zusätzliche Betriebsrisiken (wie Unterspülungen von Rohrkünneten und Verkehrsflächen, Schäden durch Wassereintritte in versorgte Gebäude) entstehen konnten.

Der RH hatte daher den Stadtwerken empfohlen, die Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes zu verstärken.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Geschäftsbereich Wasser künftig die Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes auf jährlich 1,0 % bis 1,3 % erhöhen zu wollen. Für das Jahr 2021 hätten die Stadtwerke bereits Investitionen in Höhe von rd. 8,3 Mio. EUR in das Wasserleitungsnetz beauftragt. Dies werde die Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes deutlich steigern.

(3) Der RH stellte nunmehr folgende Entwicklung der Wasserverluste und der Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes fest:

Tabelle 7: Wasserverluste und Erneuerungsrate des Geschäftsbereichs Wasser

|  | 2018                   | 2019 | 2020 | 2021 | Veränderung<br>2018 bis 2021 |
|--|------------------------|------|------|------|------------------------------|
|  | in Mio. m <sup>3</sup> |      |      |      |                              |
| Wasserverluste   | 1,50                   | 1,34 | 1,14 | 1,35 | -10                          |
|  | in %                   |      |      |      | in Prozentpunkten            |
| Wasserverlustrate<br>(Wasserverluste im Verhältnis zur<br>geförderten Jahreswassermenge) | 17                     | 15   | 13   | 15   | -2                           |
| Erneuerungsrate <sup>1</sup>   | 0,23                   | 0,55 | 0,36 | 1,07 | 0,84                         |

<sup>1</sup> Die Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes hing wesentlich vom Gesamtinvestitionsumfang und vom Verhältnis von Erneuerungs- zu Ersatzinvestitionen sowie vom Verhältnis von Leitungsbau- zu Wassergewinnungsinvestitionen ab. Deswegen unterlag die Erneuerungsrate auch bei ähnlich hohen Investitionen mitunter starken Schwankungen.

Quelle: Stadtwerke

Im Zeitraum 2018 bis 2021 betragen die Verluste des Wasserleitungsnetzes insgesamt 5,33 Mio. m<sup>3</sup>. Bewertet zum Verkaufspreis von 1,21 EUR je m<sup>3</sup> (Tarif Mai 2022 exkl. USt) entsprach dies 6,47 Mio. EUR.

Von 2018 bis 2021 sank die jährliche Wasserverlustrate von 17 % auf 15 %, im Jahr 2022 stieg sie auf 16 %. Laut Vorbericht lagen die Wasserverlustraten der Jahre 2014 bis 2017 zwischen 14 % (2014) und 18 % (2016 und 2017).

In der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke vom Februar 2020 nannte ein Vorstandsmitglied der Stadtwerke für 2023 eine Wasserverlustrate von 10 % als Ziel.

Während die Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes im Jahr 2018 noch bei 0,23 % lag, stieg sie bis 2021 auf 1,07 % und lag im überprüften Zeitraum durchschnittlich bei 0,55 %. Im November 2022 prognostizierten die Stadtwerke für das Jahr 2022 eine Rate von 0,50 %. Für die Jahre 2023 bis 2026 erwarteten sie jährliche Erneuerungsrate zwischen 1,06 % (2024) und 1,17 % (2023). Im Zeitraum 2014 bis 2017 lag die jährliche Rate zwischen 0,50 % (2016) und 0,88 % (2014); der Durchschnitt betrug 0,68 %.

- 17.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH nicht um, weil die durchschnittliche jährliche Erneuerungsrate im Zeitraum 2014 bis 2017 bei 0,68 % und im Zeitraum 2018 bis 2021 nur mehr bei 0,55 % lag.

Der RH wies darauf hin, dass die Stadtwerke im Zeitraum 2018 bis 2020 die ab September 2020 angestrebte jährliche Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes von 1,0 % bis 1,3 % mit jährlichen Werten zwischen 0,23 % (2018) und 0,55 % (2019) deutlich verfehlten. Im Jahr 2021 erreichte die Rate mit 1,07 % die angestrebten Zielwerte. Die im November 2022 prognostizierte Erneuerungsrate für 2022 betrug nur 0,50 %.

Der RH empfahl den Stadtwerken weiterhin, die jährliche Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes zu steigern. Gleichzeitig wäre langfristig auf eine weitgehend ausgeglichene wirtschaftliche Gebarung des Geschäftsbereichs Wasser zu achten.

Der RH kritisierte, dass die Wasserverlustrate der Stadtwerke 2021 bei 15 % lag und noch um 5 Prozentpunkte zu senken war, um die für 2023 selbst angestrebte Rate von 10 % zu erreichen.

Der RH empfahl den Stadtwerken, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das von ihnen selbst genannte Ziel einer jährlichen Wasserverlustrate von nicht mehr als 10 % bis 2023 zu erreichen.

- 17.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass der Vorstand die Ertrags- und Innenfinanzierungskraft durch die im Geschäftsbereich Wasser gesetzten Maßnahmen nachhaltig gesteigert habe. Diese Trendwende sei an der Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes des Jahres 2021 von 1,07 % erkennbar. Im Jahr 2022 seien aufgrund der „Energiekrise“ in Verbindung mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht die Ersatzinvestitionen reduziert worden. Die „moderate“ Erneuerungsrate des Jahres 2020 sei auf Lieferkettenprobleme und Engpässe bei den Auftragnehmern zurückzuführen. Die Maßnahme „Erneuerung des Wasserleitungsnetzes“ als nicht umgesetzt zu bewerten, sei daher nicht nachvollziehbar.

Die Erneuerungsrate umfasse das Wasserleitungsnetz, elf Hochbehälter, 21 Druckverstärkeranlagen sowie 24 Brunnen und somit die gesamte Wasserversorgung. Die Investitionen würden vordringlich auf Basis der jährlich verfügbaren finanziellen Mittel bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesteuert.

- 17.4 Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass im Zeitraum 2018 bis 2022 die Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes mit 1,07 % im Jahr 2021 einmalig über 1,0 % lag und im Jahr 2022 auf 0,50 % zurückgehen würde. Ob die Erneuerungsrate des Jahres 2021 zumindest teilweise auf Nachholeffekte zu den von den Stadtwerken für 2020 vorgebrachten Lieferkettenproblemen und Engpässen bei den Auftragneh-

mern zurückzuführen waren, blieb offen. Der RH anerkannte die von den Stadtwerken für die zukünftige Investitionstätigkeit zugesagten Kosteneinsparungs- und Optimierungsbemühungen (TZ 15).

## Straßeninstandsetzungen

- 18.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 30) kritisiert, dass die Stadtwerke seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2009 nicht nachgekommen waren und die aufgezeigten Einsparungspotenziale bei den Wiederinstandsetzungskosten von Gemeindestraßen nicht nutzten. Er hatte bemängelt, dass die Verhandlungen mit der Stadt Klagenfurt in den beiden wesentlichen Belangen (Ausführung von anschließend wieder entfernten Provisorien und Instandsetzungsbreiten) zu keinen maßgeblichen Änderungen geführt hatten.

Der RH hatte den Stadtwerken daher empfohlen, mit der Stadt Klagenfurt eine Reduzierung der Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen nach dem Leitungsbau auszuverhandeln.

(2) Die Stadtwerke hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie mit der Stadt Klagenfurt ein geschäftsbereichsübergreifendes Tool für die lebenszyklische Erneuerungsplanung von Leitungsinfrastrukturen samt Straßenbau entwickelt hätten, um künftig durch effektivere Planung, bessere Bündelung und effizientere Umsetzung Einsparungen zu erzielen. Dies hätte es ermöglicht, Projekte gemeinsam von der Planung bis zur Schlussabrechnung abzuwickeln und dadurch ein mehrfaches Aufgraben der Straßen zu verhindern. Ein rollierendes bilaterales Ausbauprogramm für die Folgejahre sei festgelegt worden. Im Jahr 2020 sei „auf höchster Ebene“ das Thema Änderung bzw. Anpassung der „Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien für Künetten im öffentlichen Gut“ der Stadt Klagenfurt (in der Folge: **Grabungsrichtlinien**) diskutiert worden. Die Stadtwerke hätten in der Folge einen Konzeptvorschlag auf Basis der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen erarbeitet, um im Dialog mit der Stadt Klagenfurt die Grabungsrichtlinien an diese anzugleichen. Im Zuge der mit der Stadt Klagenfurt vereinbarten Anpassung der Instandsetzungsfristen sei geregelt worden, im Rahmen der Projektvorbereitung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine sofortige endgültige Straßeninstandsetzung unmittelbar nach Grabungsende vereinbaren zu können. Weiters könne bei Straßen ohne zeitlich absehbare Straßensanierung im Zuge des Grabungsansuchens um sofortige endgültige Straßeninstandsetzung angesucht werden. Zudem sei die Anpassung der Grabungsrichtlinien auch Thema im Maßnahmenkatalog der Smart City Strategie der Stadt Klagenfurt.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtwerke seit 2020 ein gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt entwickeltes geschäftsbereichsübergreifendes, geoinformationsgestütztes Programm Technischer Infrastruktur-Kataster Klagenfurt (TIKK) für die Erneuerungsplanung der Leitungsinfrastrukturen (insbesondere Wasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme-, Kanal- und Straßennetz) einsetzten. Darin erfassten die Stadtwerke und die Stadt Klagenfurt den Erhaltungszustand ihrer Netze. Dies mit dem Ziel, die versorgungstechnisch optimierte Entscheidungsfindung bei Straßen- und Netzsanierungsmaßnahmen zu unterstützen.

(b) Die Stadtwerke und die Stadt Klagenfurt erstellten jährlich ein auf dem Technischen Infrastruktur-Kataster Klagenfurt basierendes gemeinsames Grabungsprogramm.

(c) Im Februar 2020 besprachen die Bürgermeisterin und Bedienstete der Stadt Klagenfurt sowie die Vorstandsmitglieder der Stadtwerke die Grabungsrichtlinien. Dies führte zwar zu keiner Abänderung der seit April 1989 geltenden Grabungsrichtlinien, jedoch vereinbarten die Stadtwerke und die Stadt Klagenfurt rückwirkend zum 1. Jänner 2020 u.a. folgende Vorgangsweise:

- Die Kosten für endgültige Straßeninstandsetzungen nach zuvor als Provisorien ausgeführten Instandsetzungen waren von den Stadtwerken nur dann zu tragen, wenn sie von der Stadt Klagenfurt innerhalb von drei Jahren unter Vorlage von Rechnungen zum Kostenersatz aufgefordert wurde. Nach Fristablauf waren die Stadtwerke nicht mehr zum Kostenersatz verpflichtet.
- Für Straßen, deren Sanierung durch die Stadt Klagenfurt zeitlich nicht absehbar war, waren die Stadtwerke berechtigt, anstatt eines Provisoriums um die sofortige endgültige Straßeninstandsetzung anzusuchen.

(d) Für sogenannte Wasserbaustellen wurden im Zeitraum Jänner 2020 bis November 2022 24 endgültige Straßeninstandsetzungen ohne vorherige Provisorien durchgeführt.

(e) Eine Verringerung der Instandsetzungsbreiten im Zuge von Straßensanierungen konnten die Stadtwerke im überprüften Zeitraum nicht erreichen. Sie entwarfen im Dezember 2020 zwar eine überarbeitete Fassung der Grabungsrichtlinien als Diskussionsgrundlage mit der Stadt Klagenfurt, konnten bis November 2022 aber keine Verringerung der Instandsetzungsbreiten erwirken.

(f) In der Smart City Strategie der Stadt Klagenfurt war die Anpassung der Grabungsrichtlinien eine „dauerhaft in Umsetzung“ befindliche Maßnahme.

- 18.2 Die Stadtwerke setzten die Empfehlung des RH teilweise um.

Der RH hielt positiv fest, dass es den Stadtwerken im überprüften Zeitraum gelungen war, für sogenannte Wasserbaustellen insgesamt 24 endgültige Straßeninstandsetzungen ohne vorherige Provisorien zu erwirken. Er bemängelte jedoch, dass die Stadtwerke bei der Stadt Klagenfurt noch keine geringeren Instandsetzungsbreiten nach Grabungsarbeiten und eine entsprechende Änderung der Grabungsrichtlinien erreichen konnten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, weiterhin auf eine Verringerung der Instandsetzungsbreiten nach Grabungsarbeiten in den Grabungsrichtlinien hinzuwirken.

- 18.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, die von der Stadt Klagenfurt festgesetzte Breite für Straßeninstandsetzungen nach Grabungsarbeiten nicht einseitig reduzieren zu können, weil diese in den Grabungsrichtlinien festgelegt seien. Die von der Stadt Klagenfurt festgesetzte Breite sei vergleichsweise groß, verursache dadurch höhere Kosten bei der Straßeninstandsetzung und führe somit zu höheren Wassertarifen für die Kundinnen und Kunden. Die Stadtwerke würden versuchen, im Zuge der Erteilung von Grabungsbewilligungen geringere Instandsetzungsbreiten gegenüber der zuständigen Straßenbehörde durchzusetzen.

Aus Sicht der Stadtwerke sei die Empfehlung des RH an die Stadt Klagenfurt und nicht an die Stadtwerke zu richten.

- 18.4 Der RH erinnerte die Stadtwerke daran, dass er der Stadt Klagenfurt bereits im Bericht aus dem Jahr 2009 (Reihe Kärnten 2009/9, TZ 26) vorgeschlagen hatte, Einsparungspotenziale bei der Wiederinstandsetzung von Gemeindestraßen zu nutzen. Da die Stadtwerke die Instandsetzungskosten zu tragen hatten, sah er auch die Stadtwerke in der Verantwortung, auf eine Änderung der Grabungsrichtlinie hinzuwirken.

## Karawankenquellen

- 19.1 (1) Zur langfristigen Deckung des Klagenfurter Wasserbedarfs kauften die Stadt Klagenfurt Mitte der 1980er und in den 1990er Jahren sowie die Stadtwerke in den Jahren 2002 und 2003 Grundstücke in den Westkarawanken. Sie vermuteten im Untergrund erschließbare Wasservorkommen. Zur Grenzbegradigung erwarben sie im Zeitraum 2003 bis 2022 weitere Grundstücke. Die Grundstücke lagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, im Wesentlichen im Gebiet des Großen Dürrenbachs.

Zur Deckung des Klagenfurter Trinkwasserbedarfs war die Erschließung potenzieller Wasservorkommen in den Karawanken im überprüften Zeitraum aus wasserrechtlicher Sicht nicht unmittelbar erforderlich. Der tägliche maximale Wasserbedarf der Stadt Klagenfurt betrug 2022 rd. 38.500 m<sup>3</sup> (Durchschnittsbedarf rd. 25.000 m<sup>3</sup>). Die den Stadtwerken mit Anfang Dezember 2022 zur Verfügung stehenden Gewinnungsanlagen durften behördlich genehmigt rd. 49.680 m<sup>3</sup> Wasser täglich fördern (technische Maximalkapazität bei ungestörtem Betrieb 62.208 m<sup>3</sup>).

Die nominellen Kaufpreise für die Karawankengrundstücke im Ausmaß von 6,54 Mio. m<sup>2</sup> betragen exklusive Kaufnebenkosten 5,72 Mio. EUR. Davon entfielen 3,33 Mio. EUR bzw. 4,61 Mio. m<sup>2</sup> auf die Stadt Klagenfurt und 2,39 Mio. EUR (2,51 Mio. EUR inklusive Kaufnebenkosten) bzw. 1,93 Mio. m<sup>2</sup> auf die Stadtwerke. Ende Oktober 2022 betrug der Buchwert der im Eigentum der Stadtwerke stehenden Karawankengrundstücke aufgrund außerordentlicher Abschreibungen in Höhe von 0,78 Mio. EUR 1,73 Mio. EUR (inklusive Kaufnebenkosten). Da dieser Wert unter den Anschaffungskosten von 2,51 Mio. EUR lag und die Grundstücksverwaltung keine Überschüsse erwirtschaftete, war die Verzinsung des eingesetzten Kapitals negativ.

Im Hinblick auf eine zukünftige gemeinsame Bewirtschaftung der Grundstücke sowie die damit verbundene Gewinnung, Übertragung und Verteilung des Wassers räumte die Stadt Klagenfurt den Stadtwerken an ihren Karawankengrundstücken im Jahr 2000 unentgeltlich ein Fruchtgenussrecht ein. Dieses war in der Bilanz mit 2,13 Mio. EUR bewertet. Das Fruchtgenussrecht schrieben die Stadtwerke – nach Scheitern des „Projekts Udine“ (Versorgung der Stadt Udine mit Trinkwasser) – im Jahr 2008 zur Gänze ab.

Laut einer im Jänner 2023 von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchgeführten Verkehrswertermittlung betrug der Verkehrswert der Karawankengrundstücke ohne Berücksichtigung allfälliger Wasservorkommen 7,57 Mio. EUR. Davon entfielen 1,80 Mio. EUR auf die Grundstücke der Stadtwerke.

(2) Zwischen den 1990er Jahren und Anfang der 2010er Jahre durchgeführte hydrogeologische Untersuchungen zeigten zusammengefasst Folgendes:

- Gemäß einer im Jahr 1991 durchgeführten Quellaufnahme weisen der Großteil der Quellen eine Schüttung von weniger als 1 Liter je Sekunde auf. Es gebe in diesem Gebiet „nicht ausreichend ergiebige Quellen“, die eine Fassung und Ausleitung zu Trinkwasserzwecken zweckmäßig erscheinen ließen.
- Eine Analyse des Jahres 1994 sah die Trinkwassergewinnung im Gebiet des großen Dürrenbachs durch die Fassung von Quellen als „nicht zielführend“ an.
- Auf Basis von Messungen der 1990er und 2000er Jahre sei ein „nennenswerter Grundwasserabfluss aus dem Gebiet des Großen Dürrenbachs praktisch nicht vorhanden“.

Eine von den Stadtwerken bei einem Tochterunternehmen der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH<sup>25</sup> beauftragte und im Jänner 2017 präsentierte Analyse kam zu folgenden Ergebnissen:

- Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sei in den Westkarawanken ein den Erschließungsaufwand „rechtfertigendes“ Wassergewinnungsziel von 80 Litern bis 100 Litern je Sekunde anzustreben.
- Trinkwasser könne im Gebiet des Großen Dürrenbachs nur über Quelfassungen, aber nicht direkt aus dem Großen Dürrenbach entnommen werden. Dies sei aber aufgrund der geringen Quellschüttungen und der ungünstigen topografischen Situation für den Leitungsbau nicht zielführend.
- Im Gebiet des Großen Dürrenbachs würden die Niederschläge oberflächlich abfließen, während sie im Gebiet des Kleinen Dürrenbachs weitgehend versickern. Trinkwasser sei am ehesten über einen Grundwasseraufschluss im Schwemmkegelbereich<sup>26</sup> des Kleinen Dürrenbachs gewinnbar. Dort könne mit einem Grundwasserabstrom gerechnet werden, dem mindestens 130 Liter je Sekunde entnommen werden könnten. Die Grundflächen im Gebiet des Kleinen Dürrenbachs schlossen östlich an das Gebiet des Großen Dürrenbachs an, standen jedoch nicht im Eigentum der Stadt Klagenfurt oder der Stadtwerke.

Ein von den Stadtwerken mit der Untersuchung des „Grundwasserpotenzials“ bzw. der „Grundwasserreserven“ in den Westkarawanken beauftragter Wissenschaftler der Montanuniversität Leoben kam im Zeitraum 2007 bis November 2022, insbesondere für den Großen Dürrenbach, im Wesentlichen zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Westkarawanken würden ein wesentlich höheres Grundwasserpotenzial „als bisher abgeschätzt“ aufweisen. Die „bisher vorliegenden Erkenntnisse“ würden allerdings nicht ausreichen, um das Grundwasserpotenzial im Detail zu erfassen.

<sup>25</sup> JR-AquaConSol GmbH

<sup>26</sup> Ein Schwemmkegel kann u.a. durch von Wasser angeschwemmte Lockermaterialien (mineralisch und/oder organisch) gebildet werden.

- Die geologischen Neuuntersuchungen würden das Gebiet des Großen Dürrenbachs als potenzielles Grundwassergebiet ausweisen. Eine Quantifizierung möglicher Quellschüttungen sei jedoch noch nicht erfolgt.
- Grundwasser ströme sowohl von Südwesten als auch von Südosten in das Gebiet des Großen Dürrenbachs zu und ab.

Den wissenschaftlichen Leistungen lag kein schriftlicher Vertrag zugrunde. Der Wissenschaftler verrechnete Spesen (Nächtigung, geringfügige Taggelder, Kilometergelder etc.) sowie die für die Gesteinsuntersuchungen erforderlichen Chemikalien.

Der Wissenschaftler legte den Stadtwerken eine Dokumentation bestehend aus 27 Präsentationsfolien vor. Sie enthielt u.a. keine Aussagen über die Ergiebigkeit der Quellen, die Wasserqualität, den geplanten Leitungsverlauf, die konkreten Projektkosten, die Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des Vorhabens.

(3) Für die Erkundung der Karawankenquellen (u.a. Gutachten, Beratungen, wissenschaftliche Begleitung, Arbeiten vor Ort, Laborkosten exklusive Kosten der Karawankengrundstücke) fielen laut Stadtwerken von Mitte der 1980er Jahre bis 2022 Kosten in Höhe von 338.000 EUR an. Davon entfielen 32.000 EUR auf den Zeitraum 2018 bis 2022. Der in den Karawanken betriebene Forst und die Jagd wiesen im selben Zeitraum Abgänge von zusammen 81.000 EUR aus.

(4) Die weitere Erkundung der Karawankenquellen sollte einem vom Wissenschaftler 2021 vorgelegten Fünfjahresplan mit drei Phasen für den Zeitraum 2021 bis 2025 folgen:

Tabelle 8: Zeitplan für die Erkundung der Wasservorkommen im Gebiet des Großen Dürrenbachs

| Phase 1: 2021 bis Herbst 2022 bzw. Anfang 2023   | Phase 2: Herbst 2022 bzw. Anfang 2023 bis Ende 2023  | Phase 3: Ende 2023 bis 2025                 |
|--|--|---|
| geologische Detailuntersuchungen<br>Detailkartierung um die festgelegten Quellpunkte<br>Probenentnahmen und –auswertungen<br>Adaptierung vorliegender Daten<br>„Entschlüsselung der Mehrphasigkeit der Tektonik“ | Schürfungsarbeiten an den festgelegten Quellpunkten<br>Pumpversuche<br>Wasserqualitätsuntersuchungen | „Wassereinzugsgebiete, Tracer“ <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Tracer sind Substanzen, anhand derer Fließwege und –geschwindigkeiten u.a. von Flüssigkeiten erforscht werden können.

Quelle: Stadtwerke

Laut Stadtwerken sei die Phase 1 bis Ende 2022 abgeschlossen, die Phase 2 jedoch noch nicht eingeleitet worden. Die von den Stadtwerken für die Jahre 2023 bis 2025 geschätzten Kosten für weitere Erkundungen samt Probeschürfungen lagen bei 95.000 EUR.

(5) Gemäß einer im Jahr 2003 erstellten Schätzung würden sich die Investitionskosten für die vollständige Erschließung der Karawankenquellen (im Wesentlichen vier Wasserfassungen, Entsandung, Flockung, Filterung, Aufbereitung, 35 km Versorgungsleitungen, Drauquerung, Hochbehälter, Fernüberwachung und –steuerung sowie Baunebenkosten) auf rd. 28 Mio. EUR belaufen. Diese Schätzung basierte auf einer direkten Wasserentnahme aus dem Großen Dürrenbach, nicht auf Grundwasserentnahmen. Weitere bzw. aktuellere schriftlich dokumentierte Investitionskostenabschätzungen lagen nicht vor.

19.2 Der RH verwies darauf, dass die Stadtwerke in den Westkarawanken zwischen 2002 und 2022 im Gebiet des Großen Dürrenbachs Grundstücke um 2,51 Mio. EUR (inklusive Kaufnebenkosten) kauften. Dies mit dem Ziel, dort vermutete Wasservorkommen zur Deckung des Klagenfurter Wasserbedarfs zu nutzen. Im Hinblick auf

- die bis Oktober 2022 auf die Karawankengrundstücke der Stadtwerke entfallenden außerordentlichen Abschreibungen in Höhe von 0,78 Mio. EUR,
- den im Jänner 2023 für die Karawankengrundstücke der Stadtwerke ermittelten Verkehrswert von 1,80 Mio. EUR, der 0,71 Mio. EUR unter den Anschaffungskosten lag,
- die daraus Anfang 2023 resultierende negative Rendite des für die Grundstückskäufe eingesetzten Kapitals,
- die 2008 erfolgte vollständige Abschreibung des den Stadtwerken im Jahr 2000 von der Stadt Klagenfurt unentgeltlich eingeräumten Fruchtgenussrechts an ihren Karawankengrundstücken und
- die aus dem Forst- und Jagdbetrieb in den Karawanken im Zeitraum 2018 bis 2022 erzielten Abgänge von zusammen 81.000 EUR

kritisierte der RH die mit den Karawankengrundstücken verbundene negative Gebahrung für die Stadtwerke.

[Der RH empfahl den Stadtwerken, auch bei Projekten der Daseinsvorsorge die Werterhaltung ihres Anlagevermögens sicherzustellen.](#)

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke zur Wasserversorgung der Klagenfurter Bevölkerung Grundstücke kauften bzw. an Grundstücken fruchtgenussberechtigt waren, ohne zuvor Nachweise über die Ergiebigkeit der dortigen Quellen bzw. Grundwasservorkommen, Kenntnis über die Wasserqualität, Pläne zum möglichen

Leitungsverlauf und Schätzungen über die mit der Erschließung des Quell- bzw. Grundwassers erwarteten Projektkosten zu haben.

Der RH hielt fest, dass laut einem Tochterunternehmen der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH eine Trinkwassergewinnung im Gebiet des Großen Dürrenbachs nur über Quelfassungen möglich sei. Dies sei aber aufgrund der geringen Quellschüttungen und der ungünstigen topografischen Situation für den Leitungsbau nicht zielführend. Eine Trinkwassererschließung könne am ehesten über einen Grundwasseraufschluss im Schwemmkegelbereich des Kleinen Dürrenbachs erfolgen. Eigentümer der Grundstücke im Gebiet des Kleinen Dürrenbachs waren jedoch weder die Stadt Klagenfurt noch die Stadtwerke.

Der RH empfahl den Stadtwerken, vor dem Kauf von Grundstücken für Infrastrukturprojekte deren Eignung dafür sicherzustellen, um das beabsichtigte Projektziel und den angestrebten Projekterfolg erreichen zu können.

Der RH hielt fest, dass die Stadt Klagenfurt die ersten zur Wassergewinnung vorgesehenen Karawankengrundstücke Mitte der 1980er Jahre kaufte und – wie die Stadtwerke – in den folgenden Jahrzehnten weitere Grundstücke erwarb. Der RH kritisierte, dass den Stadtwerken im Jahr 2022 – mehr als 35 Jahre nach den ersten Grundstückskäufen – weiterhin grundlegende Nachweise und Kenntnisse über eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der Karawankenquellen fehlten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass seit Anfang der 1990er Jahre eingeholte (wissenschaftliche) Analysen unterschiedliche bzw. nicht abschließende Aussagen zur Ergiebigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nutzbarkeit des Quell- und Grundwassers enthielten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, insbesondere die technische und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Karawankenquellen zeitnah, fundiert und abschließend zu beurteilen.

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke mit dem Wissenschaftler der Montanuniversität Leoben keinen schriftlichen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen (z.B. Detaillierungsgrad der Dokumentation) und das Entgelt abschlossen.

Er empfahl den Stadtwerken, angesichts der für die Erkundung der Karawankengrundstücke in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen und für die Jahre 2023 bis 2025 noch zu erwartenden Kosten mit Expertinnen bzw. Experten vor deren Inanspruchnahme einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten nachvollziehbar festzulegen, sowie eine der Projektbedeutung angemessene Projektdokumentation zu vereinbaren.



Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft;  
Follow-up-Überprüfung

---

## Schlussempfehlungen

- 20 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die Stadtwerke von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzten, sechs teilweise und vier nicht umsetzten. Damit ergab die Follow-up-Überprüfung, dass nach wie vor Handlungsbedarf bestand. Dies im Unterschied zum Ergebnis des Nachfrageverfahrens, in dem die Stadtwerke die 16 ausgewählten Empfehlungen als umgesetzt bzw. zumindest als zugesagt eingestuft hatten:

| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts |  |                    | Reihe Kärnten 2020/1  |                     |
|---|--|--------------------|-----------------------|---------------------|
|   | Vorbericht   | Nachfrageverfahren | Follow-up-Überprüfung |                     |
| TZ  | Empfehlungsinhalt  | Status             | TZ                    | Umsetzungsgrad      |
| 4   | Unbenommen der bereits erfolgten Ausgliederung des Geschäftsbereichs Mobilität wären die bestehende Struktur und Aufgabenverteilung des Konzerns kritisch zu hinterfragen, um die Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens zu steigern.   | umgesetzt          | 2                     | teilweise umgesetzt |
| 4   | Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen.  | umgesetzt          | 3                     | nicht umgesetzt     |
| 14  | Der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen.  | umgesetzt          | 4                     | teilweise umgesetzt |
| 14  | Bei zukünftigen Vorstandsausschreibungen und -bestellungen wären die Besonderheiten der Energiebranche und deren Anteil am Konzernumsatz zu berücksichtigen.   | umgesetzt          | 5                     | umgesetzt           |
| 14  | Gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz wären die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen zu veröffentlichen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten.   | umgesetzt          | 6                     | nicht umgesetzt     |
| 10  | Die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen.  | umgesetzt          | 7                     | nicht umgesetzt     |
| 10  | Im Hinblick auf die großzügige Bemessung der Bezüge der Vorstandsmitglieder wäre zukünftig auf die Angemessenheit der Vorstandsbezüge zu achten.   | umgesetzt          | 8                     | umgesetzt           |
| 11  | Für Leitungsfunktionen wäre ausdrücklich zu vereinbaren, dass im Falle der Abberufung aus einem verschuldeten wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz eine sofortige Auflösung des Vertrags ohne weitere Verpflichtungen für die Gesellschaft und aus anderen wichtigen Gründen eine Kündigung unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist. | umgesetzt          | 9                     | teilweise umgesetzt |
| 18  | Die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse wäre gesetzeskonform auszuschreiben.   | zugesagt           | 10                    | umgesetzt           |

| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts |  |                    | Reihe Kärnten 2020/1  |                     |
|---|--|--------------------|-----------------------|---------------------|
| Vorbericht                                      |  | Nachfrageverfahren | Follow-up-Überprüfung |                     |
| TZ  | Empfehlungsinhalt  | Status             | TZ                    | Umsetzungsgrad      |
| 18  | Zukünftig wäre der mittels Auswahlverfahrens vom Aufsichtsrat als bestgeeigneter Anbieter ermittelte Bewerber mit der Abschlussprüfung zu betrauen bzw. wären anderenfalls stichhaltige Gründe für die Bestellung eines nachgereihten Anbieters zu benennen, um den Anschein einer allenfalls willkürlichen Auswahl des Abschlussprüfers zu vermeiden. | zugelassen         | 11                    | umgesetzt           |
| 4   | Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt wären gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen.   | umgesetzt          | 13                    | teilweise umgesetzt |
| 24  | Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Freizeit wäre sicherzustellen.  | umgesetzt          | 14                    | teilweise umgesetzt |
| 27  | Die negative Ertrags- bzw. Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser wäre kritisch zu hinterfragen.   | umgesetzt          | 15                    | umgesetzt           |
| 28  | Im Geschäftsbereich Wasser wären die ohnedies bestehenden Überlegungen für eine Tarifanpassung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen, z.B. im Bereich Straßeninstandsetzung, nicht ausreichen sollten, um notwendige Investitionen zu finanzieren.  | umgesetzt          | 16                    | umgesetzt           |
| 29  | Die Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes wären zu verstärken.   | zugelassen         | 17                    | nicht umgesetzt     |
| 30  | Mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee wäre eine Reduzierung der Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen nach dem Leitungsbau auszuverhandeln.  | umgesetzt          | 18                    | teilweise umgesetzt |

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft hervor:

- (1) Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen. (TZ 3)
- (2) Der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen. (TZ 4)
- (3) Die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Bestellungen der Vorstandsmitglieder mitgewirkt hatten, wären gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz zu veröffentlichen. (TZ 6)
- (4) Die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht auto-

- matisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen. (TZ 7)
- (5) Für den Fall der Abberufung aus einem anderen als einem wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz wäre hinsichtlich der Kündigungsbestimmungen auf eine Anpassung jenes Vorstandsvertrags hinzuwirken, der dazu eine textlich unvollständige Regelung enthält. (TZ 9)
- (6) Grundsätzlich wären eine mehrjährige Betrauung eines Abschlussprüfers und, längsten nach sieben Jahren, eine Rotation vorzunehmen. (TZ 10)
- (7) Auf eine rasche Klärung, ob die ehemalige Hallenbadliegenschaft von „Grünland“ in „Bauland“ umgewidmet wird, wäre hinzuwirken. (TZ 12)
- (8) Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt wären gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee realistische Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen. (TZ 13)
- (9) Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt wäre sicherzustellen. (TZ 14)
- (10) Die Ergebnisse der innerbetrieblichen Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Wasser wären kritisch zu analysieren; bei negativen Abweichungen zu den Vorjahren wären gegensteuernde Maßnahmen, z.B. Kosteneinsparungen, Optimierung der Investitionstätigkeit oder Tarifierpassungen, zu ergreifen. (TZ 15)
- (11) Im Geschäftsbereich Wasser wäre rasch für eine Finanzierung der laut Planung negativen Cash Flows zu sorgen und diese wären mittelfristig u.a. durch Kosteneinsparungen oder Tarifierpassungen auszugleichen. (TZ 16)
- (12) Die jährliche Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes wäre zu steigern. Gleichzeitig wäre langfristig auf eine weitgehend ausgeglichene wirtschaftliche Gebarung des Geschäftsbereichs Wasser zu achten. (TZ 17)
- (13) Um das selbst genannte Ziel einer jährlichen Wasserverlustrate von nicht mehr als 10 % bis 2023 zu erreichen, wären verstärkte Anstrengungen zu unternehmen. (TZ 17)

- (14) Auf eine Verringerung der Instandsetzungsbreiten nach Grabungsarbeiten wäre in den „Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien für Künetten im öffentlichen Gut“ hinzuwirken. (TZ 18)
- (15) Auch bei Projekten der Daseinsvorsorge wäre die Werterhaltung des Anlagevermögens sicherzustellen. (TZ 19)
- (16) Vor dem Kauf von Grundstücken für Infrastrukturprojekte wäre deren Eignung dafür sicherzustellen, um das beabsichtigte Projektziel und den angestrebten Projekterfolg erreichen zu können. (TZ 19)
- (17) Insbesondere die technische und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Karawankenquellen wäre zeitnah, fundiert und abschließend zu beurteilen. (TZ 19)
- (18) Angesichts der für die Erkundung der Karawankengrundstücke in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen und für die Jahre 2023 bis 2025 noch zu erwartenden Kosten wäre mit Expertinnen bzw. Experten vor deren Inanspruchnahme ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten nachvollziehbar festzulegen, sowie eine der Projektbedeutung angemessene Projektdokumentation zu vereinbaren. (TZ 19)



Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft;  
Follow-up-Überprüfung

---



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Dezember 2023  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

## Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

### Aufsichtsrat

#### Vorsitz

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Dkfm. Walter Groier                        | (21. Oktober 2015 bis 14. Mai 2018) |
| Dr. <sup>in</sup> Maria-Luise Mathiaschitz | (14. Mai 2018 bis 28. Juni 2021)    |
| <b>Mag. Dr. Jürgen Dumpelnik</b>           | (seit 28. Juni 2021)                |

#### Stellvertretung

|                                |                                  |
|--------------------------------|----------------------------------|
| Mag. Franz Petritz             | (9. Juni 2015 bis 14. Mai 2018)  |
| Jürgen Pfeiler                 | (14. Mai 2018 bis 28. Juni 2021) |
| <b>Mag. DDr. Johann Neuner</b> | (seit 28. Juni 2021)             |

### Vorstand

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Mag. <sup>a</sup> Sabrina Schütz-Oberländer | (4. April 2016 bis 3. April 2019) |
| Mag. Clemens Aigner                         | (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019)  |
| <b>Ing. Mag. Harald Tschurnig</b>           | (seit 8. April 2019)              |
| <b>DI Erwin Smole</b>                       | (seit 8. April 2019)              |



R  
—  
H

